



III-134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 810.091/4-V/1a/86

Präsidium des
Nationalrates

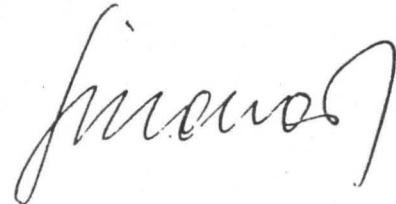
1017 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Matzka	2395	

Betrifft: Datenschutzbericht 1985 der Datenschutzkommision

Anbei lege ich gemäß § 46 Abs. 2 DSG den Datenschutzbericht 1985 der Datenschutzkommision (Beilage A) sowie die Stellungnahme der Bundesregierung (Beilage C) und die Stellungnahme des Datenschutzrates zu diesem Bericht (Beilage B) vor. Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde in der Sitzung am 15. April 1986 beschlossen. Ihr ist als Abschnitt II ein - über Anregung des Datenschutzrates erstellter - Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters angeschlossen.

15. April 1986
Der Bundeskanzler:



•/A



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0

DATENSCHUTZBERICHT 1985

für die Zeit vom 25. April 1983 bis 24. April 1985

**erstattet von der Datenschutzkommission an den Bundeskanzler
gemäß § 46 Abs. 1 Datenschutzgesetz**

Inhalt:

	Seite
1. Einleitung	3
2. Personalverhältnisse Datenschutzkommision	3
3. Personalverhältnisse Datenschutzbüro	4
4. Geschäftsgang	5
4.1. Statistik	5
4.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht	7
5. Wahrnehmungen	8
5.1. Internationaler Datenverkehr	8
5.1.1. Öffentlicher Bereich	8
5.1.2. Privater Bereich	9
5.2. Betriebsordnungen, Rechenzentrumsverträge	19
5.3. Individuelle Ersuchen und Beschwerden	22
5.4. Registrierungsverfahren	26
5.5. Nebeninterventionen, Gutachten	27
5.6. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes	30
5.6.1. Verfassungsgerichtshof	30
5.6.2. Verwaltungsgerichtshof	31
5.7. Empfehlungsverfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz	31
5.8. Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	33
5.9. Internationale Tagung	40
6. Novellierung des Datenschutzgesetzes	41

1. Einleitung:

Der zweite Datenschutzbericht, welcher den Zeitraum April 1981 bis April 1983 umfaßte, wurde am 15. Juni 1983 dem Bundeskanzler erstattet. Er wurde in der Folge von der Bundesregierung, angereichert mit den Stellungnahmen des Datenschutzzrates, einem Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters und Ausführungen der Bundesregierung, dem Nationalrat zugeleitet (III-78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, 16. GP.), und am 15.5.1985 im Verfassungsausschuß des Nationalrates einstimmig zur Kenntnis genommen.

Auch das Plenum des Nationalrates nahm nach Debattenbeiträgen der Abg. z. Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. VESELSKY und Mag. KABAS am 22.5.1985 (91. Sitzung des Nationalrates, 16. GP.) den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

Die bisherige Praxis der Datenschutzzkommission (in der Folge: DSK), den Bericht erst dann der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn er dem Parlament zugeleitet worden war, erfuhr von Seiten der interessierten Fachwelt, der Wissenschaft und auch der Medien Kritik. Die Datenschutzzkommission regt daher an, daß der Datenschutzzrat, der die Vertraulichkeit seiner Beratungen aufheben könnte, den Datenschutzbericht und seine gemäß § 42 Abs. 1 Zif. 2 Datenschutzgesetz (in der Folge: DSG) abzugebende Stellungnahme im Interesse einer möglichst aktuellen Information schon zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlichen möge.

2. Personalverhältnisse DSK:

Mit Wirkung vom 1.1.1985 trat infolge des Ausscheidens der Vertreter Wiens und der Vertreterin des Bundes eine partiell neue Zusammensetzung der DSK ein:

Vorsitzender: Hofrat des OGH Dr. Friedrich KUDERNA

Vertreter des Bundes: ORat Dr. Walter DOHR

Vertreter der Länder: OSRat Dr. Harald HELMREICH (Land Wien)
wHR Mag. Josef WALLIG (Land NÖ)

Ersatzmitglieder:

Stellvtr. Vorsitzender: SPräs. des OGH Dr. Leopold STIX

Vertreter des Bundes: Rat Dr. Manfred MATZKA

Vertreter der Länder: wHR Dr. Willibald LIEHR (Land NÖ)
OMRat Dr. Herbert VESELY (Land Wien)

Der Vertreter des Bundes ist laut Geschäftsordnung auch geschäftsführendes bzw. stellvertretendes geschäftsführendes Mitglied der DSK.

3. Personalverhältnisse Datenschutzbüro:

Nach Ablauf der auf 1 Jahr befristeten zusätzlichen Planstelle umfaßt der Personalstand des Geschäftsapparates der DSK, der zugleich auch als Geschäftsapparat des Datenschutzrates fungiert, 4 Juristen, 1 Informatiker, je 1 Bediensteten in den Verwendungsgruppen B, C und D für Referenten- und Sekretariatsarbeiten sowie Kanzlei- und Schreibarbeiten. Sämtliche Planstellen für Juristen - mit Ausnahme des Leiters des Datenschutzbüros - sind seit 1983 neu besetzt worden. Die Einschulung dieser neuen juristischen Mitarbeiterinnen erfolgte zwar infolge der hohen Qualifikation und des Einsatzes dieser Bediensteten klaglos und in verhältnismäßig kurzer Zeit, wirkte sich aber doch auf die Effizienz der DSK und damit auf die Erledigung des Anfalles nachteilig aus. Dazu kommt, daß zwei dieser Juristinnen inzwischen den Grundausbildungskurs an der Verwaltungskademie absolviert haben. Dies bedeutete einen Ausfall von 2 mal je 5 Monaten, der jedoch im Interesse der Ausbildung in Kauf zu nehmen war. Dank der Unterstützung durch das Bundeskanzleramt konnten Mitarbeiter des Datenschutzbüros auch an Weiterbildungskursen EDV-technischer und organisatorischer Art teilnehmen.

4. Geschäftsgang4.1. Statistik

Berichtszeitraum 1. April 1983 bis 31. März 1985

Anzahl der Eingangsstücke	1.092			
Anzahl der Sitzungen	67			
e r l e d i g t	1.119			
b e h a n d e l t	120			
	Anzahl der Eingangsstücke	erledigt	behandelt	insgesamt bearbeitet
Internationaler Datenverkehr	189	244	22	266
Betriebsordnungen	125	239	22	261
Datenschutzverordnungen	6	5	-	5
Individuelle Auskünfte, Ersuchen, Beschwerden	97	50	17	67
Rechenzentrumsverträge	6	19	5	24
Begutachtungen zu Rechtsvorschriften	148	145	-	145
Internationale Organisationen	2	2	-	2
Überprüfungen der Registrierung	469	383	45	428
Abänderungen von Bescheiden	25	16	-	16
Gutachten gemäß § 29 DSG	1	1	-	1

	Anzahl der Eingangsstücke	erledigt	behandelt	insgesamt bearbeitet
Nebeninterventionen	4	3	2	5
Verfahren gem. § 41 DSG	9	4	5	9
Verfahren vor dem VwGH	2	2	-	2
Verwaltungsstrafverfahren gem. § 50, 1. Instanz	2	1	-	1
Anträge auf Straf- verfolgung	2	1	-	1
Veranstaltungen über DS	2	1	1	2
sonstiges	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>1</u>	<u>4</u>
	1.092 =====	1.119 =====	120 ====	1.239 =====

4.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

Wie der Statistik entnommen werden kann, hat die DSK im Berichtszeitraum in 67 Sitzungen 1.239 Fälle behandelt und davon 1119 enderledigt.

Im internationalen Datenverkehr gelang es, die im vorigen Bericht noch mit ca. 250 angegebenen Rückstände auf absolut 132 zu reduzieren. Es ist zu erwarten, daß im Laufe der Jahre 1985 und 1986 sowohl die Rückstände betreffend den grenzüberschreitenden Datenverkehr als auch die im Berichtszeitraum ebenfalls reduzierten Rückstände aus dem Betriebsordnungsverfahren – insbesondere wenn die Erleichterungen auf diesem Gebiet, wie sie in der 1. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 vorgesehen sind, in Kraft treten werden – zur Gänze bereinigt werden können.

Die Anzahl der Individualbeschwerden und Ersuchen um Hilfestellung in Datenschutzfragen dürfte sich auf ca. 50 pro Jahr stabilisieren. Dies bedeutet eine Zunahme gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum, in dem durchschnittlich ca. 30 Eingangsstücke dieser Art pro Jahr zu verzeichnen waren.

Die im letzten Bericht vorausgesagte Zunahme der Geschäftsfälle bezüglich des Registrierungsverfahrens ist eingetreten. Die DSK hatte fast 470 Eingangsstücke zu verzeichnen, während im Berichtszeitraum des Datenschutzberichtes 1983 nur 64 Fälle angefallen waren. Diese enorme Zunahme ist einerseits auf ein verstärktes Aufarbeiten der mangelhaften Registrierungen durch das Datenverarbeitungsregister, das ja solche Registrierungsanträge der DSK zur bescheidmäßigen Erledigung vorzulegen hat, aber auch auf die sehr erhebliche Zunahme der Entscheidungen der DSK, die sich ausschließlich auf die Nichtbezahlung der gemäß § 24 Datenschutzgesetz vorgeschriebenen Gebühr beziehen, zurückzuführen.

5. Wahrnehmungen:

Nach mehr als fünfjähriger Anwendung des Datenschutzgesetzes wurde eine Analyse der über 1400 von der DSK insgesamt bearbeiteten Anträge auf grenzüberschreitenden Datenverkehr nach den Gesichtspunkten öffentlicher und privater Bereich und innerhalb des privaten Bereiches nach verschiedenen Branchen vorgenommen. Diese Analyse ergibt folgendes Bild:

5.1. Internationaler Datenverkehr:

5.1.1. Internationaler Datenverkehr des öffentlichen Bereiches:

Eine Reihe von Datenüberlassungen in das Ausland resultieren aus der Mitgliedschaft Österreichs zu internationalen Organisationen. Darunter fallen insbesondere die Überlassungen von Förderungsdaten, Entwicklungshilfedaten für Zwecke der OECD und der Weltbank.

Umfangreiche und teilweise sensible Datentransfere des öffentlichen Bereiches finden zur Durchführung verschiedenster bilateraler oder multilateraler Abkommen statt, wie z.B. im Rahmen der Amts- bzw. Rechtshilfe, in Zollangelegenheiten, in Angelegenheiten des Sicherheitswesens, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, der Fürsorge, der Vormundschaft, der Kriegsopfersversorgung, des Fernmeldewesens, der Gebührenverrechnung im Krankenanstaltenwesen und damit verbundener Rechtsdurchsetzung; ferner in Sozialversicherungsangelegenheiten, bei ausländischen Leistungsberechtigten; Überlassung von Meldedaten in gesetzlich erlaubtem Umfang an Auskunftswerber, die nach dem Meldegesetz hiezu berechtigt sind; Überlassungen durch berufliche und wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper, wie z.B. die Versendung von Kammerinformationen (im Rahmen der Vermittler-tätigkeit, Abfallbörsen, Geschäftsanbahnung, Information ausländischer Investoren, ausländischer Interessensvertretungen); im Bibliothekswesen der Austausch von bibliographischen und biographischen Daten, Literaturrecherchen, Verlagsangelegenheiten etc.

Ein besonderes rechtliches Problem stellen die Überlassungen von Daten im Einzelfall dar, die zum Zweck des Ermittelns bei ausländischen Rechtsträgern (z.B. Dokumentationszentren) notwendig sind.

Bei ausdrücklichen Übermittlungsverpflichtungen in völkerrechtlichen Verträgen beschränkt sich der Prüfungsspielraum der DSK auf die Übereinstimmung der in das Ausland überlassenen Datenarten mit der gesetzlichen (vertraglichen) Verpflichtung. Sofern die Rechtsvorschrift keine näher determinierte, sondern nur eine generelle Übermittlungsverpflichtung enthält, schränkt die DSK ihre Genehmigung auf den im Einzelfall zur Durchführung der öffentlichen Aufgaben unbedingt notwendigen Umfang ein.

5.1.2. Internationaler Datenverkehr des privaten Bereiches:

Ein umfangreicheres und differenzierungswürdigeres Bild bieten die bisherigen Entscheidungen der DSK bzgl. privater Rechtsträger. Im folgenden wird die Entscheidungspraxis zuerst branchenspezifisch, dann unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme ausländischer EDV-Kapazitäten (Dienstleistungen), des Zweckes des Auslandstransfers und schließlich der specifica des Datenverkehrs zwischen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen bzw. innerhalb von Konzernen dargestellt:

5.1.2.1. Wirtschaftszweige mit ausgeprägtem internationalen Datenverkehr:

Die Durchführung von Bankgeschäften bringt insbesondere Überlassungen an die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, Brüssel (SWIFT) und an die mit der Weiterverarbeitung eines Auftrages betrauten Geldinstitute im Auftrag oder mit Zustimmung des Betroffenen mit sich, insbesondere im Rahmen des Giro-, Darlehens-, Devisen-, Valuten-, Garantie-, Effekten- und Depotgeschäfts.

Besonders problematisch sind die allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte über die wirtschaftliche Lage von Unternehmern, die gemäß § 23 Abs. 2 Zif. 4 Kreditwesengesetz zulässig sind, sofern der Auskunftserteilung nicht widersprochen wurde. Zahlreiche Anfragen im Datenschutzbüro zeigen das Unbehagen von Betroffenen in diesen Angelegenheiten und die damit verbundenen Interessenskollisionen.

In den Sparten der Versicherungen, wie z.B. die Sparte Lebensversicherungen, gibt es Datenüberlassungen an Ärzte, Krankenanstalten, Bezugsberechtigte, Kreditunternehmen, Prämienzahler, Versicherte, Rechtsanwälte, Versicherungsvermittler, Vinkulargläubiger, Rückversicherer.

Genehmigungen für den internationalen Datenverkehr werden immer nur unter dem einschränkenden Gesichtspunkt der zur Abwicklung des einzelnen, durch den berechtigten Zweck des Antragstellers gedeckten, Geschäftes unbedingt notwendigen Datenumfanges erteilt.

Die Unterstützung und Abwicklung des Fremdenverkehrs, insbesondere durch Fremdenverkehrsverbände, Reisebüros und Fluggesellschaften, ist ebenfalls ein klassischer Anwendungsbereich für den internationalen Datenverkehr. Hier kommt es im übrigen kaum zu Beschwerden. Von besonderer Bedeutung ist beispielsweise hier das System Oscar, ein automationsunterstütztes Buchungs- und Reservierungssystem, das in Zusammenarbeit zwischen AUA und Swissair im Rechenzentrum der Swissair, Zürich, Anwendung findet.

Eine typische Branche für den internationalen Datenverkehr ist ferner die der Speditionen. Hier werden Kundendaten zum Zweck der primären Geschäftsabwicklung, des Abschlusses von Transportversicherungen, der Schadensbearbeitung und Zollabfertigung an Geschäftspartner und ausländische Behörden überlassen. Die problemlose Abwicklung ergibt sich überwiegend daraus, daß das Einverständnis des Betroffenen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen vorliegt. Dies trifft auch auf den Bereich der Immobilienverwaltungen zu.

Hersteller (Industrie) mit internationaler Verflechtung und der Handel sind prädestiniert für den nach dem Datenschutzgesetz relevanten grenzüberschreitenden Datenverkehr. Ihre Besonderheiten werden unter 5.1.2.3. nach dem Gesichtspunkt einer funktionellen Abgrenzung und unter 5.1.2.4. nach den Gepflogenheiten in Konzernunternehmen näher behandelt.

5.1.2.2. Dienstleistungsverarbeitungen im Ausland:

Für die Genehmigung von Dienstleistungsverarbeitungen im Ausland ist gemäß § 32 Abs. 3 Zif.4 Datenschutzgesetz der Abschluß einer Vereinbarung i.S.d. § 19 Datenschutzgesetz zwischen den Geschäftspartnern notwendig. Diese Vereinbarung soll zumindest sicherstellen, daß die verarbeiteten Daten ausschließlich dem Auftraggeber zurückgegeben oder nach dessen Auftrag übermittelt werden, daß Verschwiegenheitspflichten eingehalten und besondere Sorgfaltspflichten nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls festgelegt werden sowie, daß das mit der Dienstleistungsverarbeitung betraute Personal die gesetzlichen und vertraglichen Verschwiegenheitspflichten einhält. Das Prüfen des Vorliegens eines diesen Erfordernissen entsprechenden Vertrages ist für die DSK eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung. Die DSK stellt den Antragstellern im Zuge ihrer Anleitungspflicht Musterverträge zur Verfügung.

Die Dienstleistungsverarbeitung im Ausland bedeutet einen Import von Dienstleistungen, der die Zahlungsbilanz belastet und nicht dazu beiträgt, die EDV-Ressourcen im Inland auszuschöpfen oder eine Software-Entwicklung zu fördern; das Datenschutzgesetz ist eben weder als Instrument der Wirtschaftspolitik zu sehen noch soll es einen liberalen Wirtschaftsverkehr behindern.

Dienstleistungsverarbeitungen sind häufig in folgenden Bereichen zu finden:

Heizkostenabrechnung, Lohnverrechnung, Buchhaltung, Fakturenerstellung, Bilanzerstellung, Direktversand durch den Großhändler und die Lagerbuchführung, wenn die Konzernköchter ausschließlich von der Konzernmutter Waren beziehen. Auch im Bereich der Werbung kommt es zu Überlassungen personenbezogener Daten an den ausländischen Dienstleister, von dem Werbezusendungen hergestellt und die Adressen bereits eingearbeitet oder angebracht werden (z.B. Kataloge) oder anschließend auch eine Werbeerfolgskontrolle vorgenommen wird.

Häufig werden auch für statistische Auswertungen, meist in Zusammenhang mit der Bilanzerstellung, ausländische Dienstleister herangezogen (Aufbau eines Kennzahlensystems, interne Betriebs- und Unternehmensanalysen, kunden- und marktorientierte Analysen usw.).

Von besonderer datenschutzrechtlicher Relevanz ist die einem ausländischen Dienstleister zur Gänze oder teilweise übertragene Personalverwaltung. Die DSK prüft infolge des Zusammenhangs des § 32 Datenschutzgesetz mit den §§ 17 und 18 leg.cit. die Rechtmäßigkeit der Überlassung der Daten zum Zweck der Dienstleistungsverarbeitung. Diese muß auf einer vom berechtigten Zweck des Rechtsträgers umfaßten Ermittlung und/oder Übermittlung basieren, weil nicht eine Datenüberlassung zur Verarbeitung bei einem ausländischen Dienstnehmer genehmigt werden kann, wenn sie im Inland unzulässig wäre. Wenn beispielsweise im Inland Kontrollmaßnahmen und technische Systeme zur Kontrolle der Arbeitnehmer gemäß § 96 Abs. 1 Zif. 3 Arbeitsverfassungsgesetz der Zustimmung des Betriebsrates unterliegen, weil sie die Menschenwürde berühren, ist diese Zustimmung Voraussetzung dafür, daß die Verarbeitung vom berechtigten Zweck im Sinne des § 17 Datenschutzgesetz gedeckt und somit zulässig ist. Die Zustimmung, die die Zulässigkeit der Verarbeitung im Inland begründet, muß auch dann vorliegen, wenn die Verarbeitung im Ausland – gemäß § 3 Gleichwertigkeitsverordnung, BGBl.Nr. 612/1980, auch in datenschutzrechtlich gleichwertigen Ländern – vorgenommen wird. Eine besondere Bedeutung kommt der objektiven Eignung des technischen Systems für Überwachungs-

und Kontrollzwecke der Arbeitnehmer zu. Von Bedeutung ist daher in weiterer Folge auch, ob dieses System Verknüpfungen zuläßt, also prozeßproduzierte Daten ermöglicht, die objektiv Kontrollmaßnahmen jener Art ermöglichen, die der Gesetzgeber des Arbeitsverfassungsgesetzes als zustimmungspflichtigen Tatbestand normiert hat, und zwar unabhängig davon, ob solche Verknüpfungen (Auswertungen) auch tatsächlich vorgenommen werden.

Allgemein werden Überlassungen von Arbeitnehmerdaten in das Ausland hinsichtlich der Leistungsbewertung, Zeiterfassung, Personalbeurteilung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Nationalität, Religionszugehörigkeit, ferner Schwangerschaftsdaten und Gesundheitsdaten, unter dem Gesichtspunkt der zwingenden Voraussetzung des Vorliegens eines berechtigten Zwecks zur Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten sorgfältig zu prüfen sein, und zwar ohne Rücksichtnahme darauf, ob die Verarbeitung im Inland oder im Ausland vorgenommen wird.

Oberstes rechtspolitisches Ziel des Gesetzgebers ist es, Wahrungsmöglichkeiten für schutzwürdige Interessen von Betroffenen zu gewährleisten. Daß hiebei je nach gesellschaftlichem Umfeld von einer abgestuften Schutzwürdigkeit auszugehen ist, wird dort am deutlichsten im Wirtschaftsbereich sichtbar, wo die freiwillige Teilnahme und Vorhersehbarkeit der Folgen ein Indiz dafür sind, daß die Schutzwürdigkeit nicht nur subjektiv als eher gering empfunden wird, sondern auch objektiv auf niedrigerem Niveau angesiedelt ist. Grenzen sind jedoch auch im Wirtschaftsbereich dort zu ziehen, wo mangels jeglicher Kontrollmöglichkeit über die Verwendung der übermittelten Daten im Ausland keine Gewähr dafür besteht, daß Verletzungen ausgeschlossen sind. Wenn beispielsweise alle Daten von Kunden, Lieferanten und Arbeitnehmern von Österreich an eine überseeische Konzernmutter zum Zweck der "Verhinderung des Datenverfalls im Katastrophenfall" überlassen und dort archiviert werden sollen, ist ein strenger Maßstab an die vom Datenschutzgesetz geforderte Glaubhaftmachung des Umstandes, daß schutzwürdige Interessen nicht verletzt werden, anzulegen. Wird von den Betroffenen die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur

überseeischen Archivierung ihrer Daten gegeben, liegen nach derzeitiger Rechtslage vor allem auch deshalb keine Bedenken vor, weil ein jederzeitiger schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung möglich ist. Aus datenschutzpolitischer Sicht ist diese Zustimmung allerdings dann problematisch, wenn sie unter einer faktischen wirtschaftlichen Übermacht oder Abhängigkeit - z.B. im Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber - erteilt wird.

Von ganz anderer datenschutzrechtlicher Natur sind die ausländischen Dienstleistungen, bei denen der letztlich Betroffene meist nicht weiß, daß seine Daten in das Ausland verbracht werden. Angesprochen sind die Fälle der Hard- und Softwarefehlersuche, Fernwartung, Datenrettung und Recycling. Hier wird ein umfangreicher Maßnahmenkatalog (Auflagen) erforderlich sein, um den gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des Datentransfers zu entsprechen, wenn nicht Daten bestimmter Betroffenenkreise überhaupt von der Genehmigung auszuschließen sind. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das öffentliche Interesse eine Geheimhaltung der Daten nicht nur vor unbefugten Dritten, sondern vor jedem ausländischen Rechtsträger, der nicht der österreichischen Rechtsordnung untersteht, verlangt. Denkbare Anwendungsfälle sind zum Beispiel Daten von Organisationseinheiten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder des Bundesministeriums für Inneres.

Besonders problematisch ist auch eine ADV-Programmentwicklung durch einen ausländischen Dienstleister - sehr oft ein Stammhaus oder die Konzernmutter -, wenn hiebei Echtdaten verwendet und beispielsweise zum Zweck der Fehlertestung an den ausländischen Dienstleister überlassen werden. Ausgeklammert sei hiebei wiederum die volkswirtschaftliche Komponente des "Abfließens" von technologischen Entwicklungsmöglichkeiten. Eine datenschutzrechtliche Problematik liegt jedoch in der Frage, ob das zu entwickelnde System, das mit Sicherheit auf ein technisches System zur Kontrolle der Arbeitnehmer, die die Menschenwürde berührt, hinzielt, bereits bei dessen Entwicklung mittels Echtdaten der Zustimmung des Betriebsrates bedürfte.

Hinzu kommt die Problematik der prozeßproduzierten Daten, die im Inland in der Regel spätestens ab Implementierung vorliegen, jedenfalls aber bereits anläßlich der Testung entstehen.

5.1.2.3. Typische Überlassungszwecke:

Eine Analyse des beantragten internationalen Datenverkehrs nach Überlassungszwecken spiegelt im wesentlichen die Funktion der ausländischen Verarbeitung und/oder Übermittlung wider. Besonderes Gewicht kommt diesem funktionalen Aspekt bei Konzernen zu, deren Geschäftspolitik eine strategische Konzernführung zugrunde liegt, wie unter 5.1.2.4. noch zu zeigen sein wird.

Beschaffung und innerbetriebliche Leistungserstellung und/oder Auftragsbearbeitung:

Hier wird aufgrund produktions- und sortimentspolitischer Entscheidungen ein internationaler Datenverkehr zwangsweise vorkommen, wenn damit eine Direktlieferung an den ausländischen Kunden verbunden ist oder Teile der Produktionsstätten ausgelagert sind und sich im Ausland befinden (z.B. Autobranche). Auch dort, wo im Ausland allein oder federführend Bauvorhaben ausgeführt werden, ergibt sich notwendigerweise ein internationaler Datentransfer von Kunden-, Lieferanten- und Personaldaten. Ein System der periodischen und/oder täglichen Kommunikation über Lagerbestand, Bedarf und unmittelbar unternehmensrelevanten Geschäftsverbindungen ist sinnvoll und wird häufig praktiziert, wird aber nicht immer unter den Voraussetzungen der nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Registrierungs- und Genehmigungspflichten durchgeführt.

Werbung:

Ökonomische Gesichtspunkte können für eine gänzliche Herstellung von Werbematerial im Ausland sprechen, wobei Adressen der Kunden und/oder potentiellen Kunden von den ausländischen Dienstleistern verarbeitet werden. Verständlich ist hiebei das Bedürfnis der Antragsteller nach möglichst flexibler Gestaltung der Genehmigung, welche die Möglichkeit eines Datentransfers an zukünftige, namentlich noch nicht feststehende Dienstleister

rasch und ohne Verletzung des Datenschutzgesetzes eröffnet. Allerdings steht hiebei die Spruchpraxis der DSK einer Globalgenehmigung eher ablehnend gegenüber, da eine Prüfung, ob Interessen verletzt sein könnten, nur vorgenommen werden kann, wenn die Datenempfänger bekannt sind und der Abschluß eines Dienstleistungsvertrages im Sinn des § 19 Datenschutzgesetz tatsächlich vorliegt.

Der hiebei entstehende Datenverkehr ist im wesentlichen durch die distributionspolitischen Entscheidungen der Unternehmen determiniert. Je nach Vertriebssystem (zentral/dezentral), Absatzform (eigene/fremde Absatzorgane) und Absatzwegen (direkte/indirekte) sind auch die der DSK vorliegenden Genehmigungsanträge typischerweise ausgestaltet. Mit diesem internationalen Datenverkehr hängt auch eng die Form der finanziellen Geschäftsausbwicklung und der dabei zwischengeschalteten Institutionen bis zu den ausländischen Partnern zum Zweck der Rechtsdurchsetzung zusammen. Es schließen sich Anträge auf Genehmigung im Rahmen der Fakturenerstellung, Verzollung, Provisionsabrechnung, Speditionsangelegenheiten, Garantieabwicklung und Kulanzarbeiten an.

Verkauf:

Im Zusammenhang mit dem Technologietransfer liegen der DSK Anträge auf Genehmigung zur Übermittlung von Daten ausländischer Importeure durch österreichische Exporteure an US-Behörden (COCOM-Bestimmungen) vor. Die Genehmigung wurde erteilt, sofern die Betroffenen (Käufer bzw. Endbenutzer der exportierten Produkte) von der Überlassung ihrer Daten an die Behörden der USA wissen.

Personalwirtschaft:

Zum Teil wurden die dabei auftauchenden datenschutzrechtlichen Probleme bereits unter 5.1.2.2., Dienstleistungen, erwähnt. Insbesondere bei Konzernunternehmen kommen häufig Personalevidenzen vor. Nach dem Datenschutzgesetz ist eine Differenzierung in "leitende Angestellte" und "sonstige Arbeitnehmer" sinnvoll, wobei die Überlassung von relevanten Daten leitender Ange-

stellter zum Zweck der Karriereplanung im allgemeinen auch ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung möglich sein wird, wogegen für die Überlassung der Personaldaten aller sonstigen Arbeitnehmer in der Regel deren Zustimmung erforderlich sein wird. Maßgebend für diese Differenzierung ist auch hier die Vorhersehbarkeit der Karriere leitender Angestellten durch die Konzernmutter.

5.1.2.4. Datentransfer verbundener Unternehmen und Konzerne:

Je nach dem, ob sich Unternehmen vertikal oder horizontal organisieren und miteinander kooperieren, ist auch der daraus resultierende grenzüberschreitende Datenfluß unterschiedlich ausgestaltet. Eine besondere wirtschaftliche und auch datenschutzrechtliche Bedeutung kommt hiebei den Unternehmenskonzentrationen, vor allem den Konzernen zu.

Letztlich sind die Konzerngrundsätze ausschlaggebend für den Grad der Zielvorgabe, Durchorganisierung, der Informations- und Kommunikationsstrukturen, die den Datenfluß zwischen den Konzernmitgliedern vorgeben. Hingewiesen sei darauf, daß das Datenschutzgesetz bei Dienstleistungsverarbeitungen von einer bestimmten Machtverteilung ausgeht. Dem Auftraggeber ist das faktische und rechtliche Hauptgewicht zugedacht, während die Funktion des Dienstleisters bloß ausführend gesehen wird. In Konzernen, in denen verschiedene Agenden konzernweit bestimmten Konzernmitgliedern vorbehalten sind, kehrt sich aufgrund der faktischen Machtstrukturen das Rollenverhältnis von Auftraggeber zu Dienstleister um. Das heißt, die Konzernspitze bestimmt, welcher Auftraggeber bei welchem Dienstleister, was, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen in Dienstleistung verarbeiten zu lassen hat, sodaß oft der datenschutzrechtlich dem EDV-Dienstleister übergeordnete Auftraggeber wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich vom (ausländischen) Dienstleister abhängig ist.

Im Rahmen der Konzertätigkeit seien ferner folgende Datenüberlassungen zu nachstehend angeführten Zwecken hervorgehoben:

- Konditionsvereinheitlichung, Einkaufsplanung und Beschaffungsstrategie auf internationaler Basis, in bezug auf Großlieferanten und Lieferanten mit internationalen Verflechtungen;
- Internationale Erzeugungs- und Verkaufplanung und - strategie,

in Zusammenhang mit Großkunden und Kunden mit internationaler Verflechtung bis hin zur zentralen Verrechnung des Verkaufs bestimmter Konzernprodukte; aber auch z.B. zum Zweck der Errechnung statistischer Kennzahlen zur Verfolgung des technischen Standes bei einzelnen Kunden;

- Internationale Personalplanung, zum Teil mit einer vollständigen konzernweiten Personalevidenz bei der Konzernspitze oder zumindest einer Übersicht über das Potential der leitenden Angestellten, wobei neben den persönlichen Identifikationsdaten und den unerlässlichen Ausbildungsund Verwendungsdaten auch Daten über den Familienstand und Inhalt der Lohnsteuerkarte, Arbeitsanfallsdaten und Beurteilungsdaten überlassen werden;
- Berichterstattung, die problemlos erscheint, wenn es sich um Sonderfälle handelt, wie z.B. extreme Zahlungsrückstände, gerichtliche Auseinandersetzungen oder besonders gewichtige Bilanzposten, die auf den überwiegenden Einfluß eines einzelnen oder einiger weniger Geschäftspartner zurückgehen.

Schwieriger wird es bei der Beurteilung des Bilanzberichtes aus datenschutzrechtlicher Sicht, wenn hiebei nicht die Grenzen an einem bestimmten Größenverhältnis der Bilanzposten gezogen werden. Keinesfalls kann jedoch in den manuell erstellten Bilanzberichten eine Fluchtmöglichkeit aus den durch das Datenschutzgesetz vorgegebenen Schranken im internationalen Datenverkehr gesehen werden, da die im Bilanzbericht aufscheinenden personenbezogenen Daten meist Informationen sind, die aus auto-

mationsunterstützt verarbeiteten Quellen gewonnen werden.

Probleme in der Datenschutzpraxis tauchen immer wieder im Zusammenhang mit der Berichtspflicht bei Personengesellschaften an ausländische Gesellschafter auf. Wenn beispielsweise ein ausländischer Kommanditist seine Kontrollrechte geltend machen will, steht ihm die Informationsaufnahme in Österreich im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten jederzeit frei; hingegen sind an die rechtmäßige Verbringung derselben Daten in das Ausland an den Gesellschafter nach derzeitiger Rechtslage die strengen Zulassungskriterien nach dem Datenschutzgesetz anzulegen.

Eine personenbezogene Kontenbezeichnung in der Bilanz ist nur bei den Kapital- und Entnahmekonten zulässig, nicht jedoch bei Debitoren- und Kreditorenenkonten. Erwähnt sei auch, daß oftmals Konflikte zwischen den Gesellschaftern auf dem Rücken und unter dem Vorwand des Datenschutzgesetzes ausgetragen werden.

5.2. Betriebsordnungen und Rechenzentrumsverträge

5.2.1. Betriebsordnungen

Die bereits im Datenschutzbericht 1983 angeführte Bestrebung der DSK, jeweils getrennte Betriebsordnungen für Rechenzentren und die verschiedenartigen dezentralen Anlagen zu erreichen, wurde fortgesetzt. Dieses Bemühen der DSK zeigt bereits deutliche Erfolge; so sind die verschiedenen dezentralen Anlagen (Verarbeiter) unter anderem des Finanz- und Verteidigungsressorts, sowie anderer Bundesverwaltungen z.B. Buchhaltungen, Unterrichts-Personeninformationssystem (UPIS) durch genehmigte Betriebsordnungen abgedeckt.

Im übrigen ist eine verstärkte Kontaktaufnahme mit dem Datenschutzbüro - vor allem nach der ersten Stellungnahme der DSK - bei der Vorlage von Betriebsordnungsentwürfen festzustellen. Aufbauend auf von der DSK bereits genehmigten Betriebsordnungen können den anfragenden öffentlichen Verarbeiter konkret

Hilfen für die Erarbeitung der Betriebsordnung geboten werden, wodurch auch das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Datenschutzgesetz wesentlich verkürzt werden konnte (Vermeidung von weiteren Stellungnahmen). Ebenso steht auch das Pilotprojekt des Städtebundes für Städte mit mittleren und größeren Rechenzentren unmittelbar vor der Zustimmung durch die DSK. Positiv wirkt sich auch der verstärkte Kontakt mit dem Rechnungshof aus, der bei seinen Prüfungen bezüglich Zweckmäßigkeit der Datensicherung die der DSK vorgelegten Betriebsordnungen einbezieht. Selbstverständlich ergeben sich durch diesen Kontakt auch für die DSK wichtige Anhaltspunkte.

5.2.2. Rechenzentrumsverträge öffentlicher Auftraggeber

Der DSK wurden 133 Dienstleistungsverträge nach § 13 Datenschutzgesetz – ohne Berücksichtigung von Nachmeldungen aufgrund von Änderungen – vorgelegt. Gemessen an den beim Datenverarbeitungsregister eingereichten ca. 3000 Meldungen nach § 8 Datenschutzgesetz ist dies eine eher als gering zu bezeichnende Anzahl. Prozentmäßige Aussagen zu diesem Verhältnis sind jedoch nicht zielführend, da einerseits die Leistungsbeschreibungen zu den Verträgen teilweise nicht oder nur sehr allgemein mitgeteilt wurden, andererseits gelegentlich mehrere Verarbeitungen enthalten oder es sich um Ausnahmefälle wie "Ausweichgeräte, ad-hoc-Datenerfassung", handelt.

Während die Meldungen nach § 8 Datenschutzgesetz beim Datenverarbeitungsregister ungefähr eine Verteilung von 30% Bundesverwaltung, 50% Gemeinden und der Rest Länder und sonstige Rechtsträger aufweisen, entfallen von den 133 Dienstleistungsverträgen nach § 13 Datenschutzgesetz 72 Verträge auf Rechtsträger nach § 4 Datenschutzgesetz (Bund) und 61 Verträge auf Rechtsträger nach § 5 Datenschutzgesetz (Länder und Gemeinden).

Ein einheitlicher Trend für die Vergabe bestimmter Verarbeitungen an einen oder mehrere bestimmte Dienstleister ist aus den vorliegenden Verträgen nicht ersichtlich.

In ca. 30% der Fälle wurden Dienstleistungsverträge mit Privaten abgeschlossen, davon entfallen ca. 40% auf Rechtsträger der Bundesverwaltung und ca. jeweils 30% auf Sozialversicherungsträger und alle übrigen. Die Dienstleistungen umfassen sowohl Mikroverfilmung, Datenerfassung, Wartung bis zur Adressenführung und Versand, als auch Datenträgervernichtung.

Etwa 10% der Dienstleistungsverträge entfallen auf den Bereich der Sozialversicherungsträger, wobei der Hauptverband einen wesentlichen Anteil an Verarbeitungen übernimmt. Verarbeitungen von sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden etwa zu 20% von anderen Körperschaften durchgeführt.

Eine Ausnahmestellung bildet das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum, welches praktisch alle Verarbeitungen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft durchführt; dies sind ca. 8% aller Dienstleistungsverträge.

Die noch verbleibenden ca. 32% verteilen sich auf Verarbeitungen von Gemeinden, für andere Gemeinden sowie auf die Heranziehung von Gemeinde-Rechenzentren, Ämter der Landesregierung oder Bundesdienststellen untereinander.

Im wesentlichen orientieren sich die vorgelegten Verträge an dem bereits im März 1980 erstellten Entwurf des Bundeskanzleramtes.

In vielen Fällen wurden sie als Ergänzung zu bereits vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes abgeschlossenen EDV-Verträgen von den jeweiligen Auftraggebern eingereicht.

Inwieweit den Stellungnahmen der DSK Rechnung getragen wurde, ist schwer zu beurteilen, da nur teilweise – in der Regel nur von Bundesdienststellen – Rückäußerungen erfolgen. Positiv ist jedoch festzuhalten, daß die vereinbarten Betriebsordnungen – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – nachgereicht bzw. entsprechend der Stellungnahme der DSK adaptiert wurden.

5.3. Individuelle Ersuchen und Beschwerden

Mehrere Beschwerden bzw. Ersuchen von Staatsbürgern richteten sich gegen die Praxis von Behörden des Finanzressorts, des Justizressorts und des Landesverteidigungsressorts, auf amtlichen Briefsendungen (RSa- bzw. RSb-Zustellungen) auch das Geburtsdatum des Adressaten anzuführen. Die DSK sah in dieser Praxis keinen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz, obwohl sie einräumte, daß an der Geheimhaltung des Geburtsdatums ein subjektives Interesse bestehen mag. Sie ging nämlich davon aus, daß ein Geheimhaltungsanspruch nur bei Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses gegeben sei (§ 1 Datenschutzgesetz), diese Schutzwürdigkeit jedoch nach objektiven Kriterien beurteilt werden müsse. Eine Interessensabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse am Geburtsdatum und dem Interesse, den Inhalt der Postsendung nicht unberechtigten Dritten zukommen zu lassen, führt unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung, daß solche Postsendungen wesentlich sensiblere Daten enthalten als das Geburtsdatum des Adressaten, zur Verneinung der Schutzwürdigkeit an der Geheimhaltung des Geburtsdatums.

Drei Beschwerden betrafen den Gesundheitsbereich, wobei in zwei Fällen eine Verletzung des Auskunftsrechtes behauptet wurde, da keine Einsicht in die Krankengeschichte gewährt worden sei. Die DSK stellte fest, daß in den konkreten Fällen die Krankengeschichten ohne EDV-Unterstützung geführt wurden und daher ein Auskunftsrecht gemäß Datenschutzgesetz nicht zusteht. Ein Verfahren bezüglich einer großen Krankenanstalt, in der zumindest teilweise Gesundheitsdaten EDV-unterstützt verarbeitet werden, ist derzeit noch anhängig.

Eine dritte Beschwerde aus dem Gesundheitsbereich wandte sich gegen die offene Versendung von Krankenscheinheften durch einen Sozialversicherungsträger. Daraus war insbesondere ersichtlich, daß der (die) Versicherte den Status eines Pensionisten/Pensionistin hatte. Die betreffende Gebietskörperschaft hat nach Intervention der DSK veranlaßt, daß das Krankenscheinheft in Zukunft in einem verschlossenen Kuvert versendet wird.

Vier Beschwerden richteten sich gegen Gemeinden (Städte). In einem Fall wurden von der Gemeinde die Einwohnermelddaten einer privaten Institution in Durchführung eines Landesgemeindesanitätsgesetzes übermittelt. Eine zweite private Institution, die auf dem gleichen Gebiet tätig ist, wollte für Werbezwecke ebenfalls die Einwohnermelddaten von der Gemeinde erhalten und fühlte sich durch die Verweigerung dieser Daten in ihrem Wettbewerb "zur Konkurrenzvereinigung" diskriminiert. Die DSK befand, daß die Übermittlung der Einwohnermelddaten an die betreffende Organisation durch das Gemeindesanitätsgesetz gedeckt war; sie konnte weder dem Datenschutzgesetz noch dem Gemeindesanitätsgesetz ein Recht auf Gleichbehandlung entnehmen. Die eigentliche Problematik dieses Falles ist eine datenschutzpolitische: Der öffentliche Auftraggeber (Gemeinde) ist nach dem Datenschutzrecht nicht gezwungen, private Organisationen in gleicher Art und Weise mit Daten aus dem öffentlichen Bereich zu versorgen. Im konkreten Fall wurden (zulässigerweise) die Einwohnermelddaten dem Roten Kreuz übermittelt, dem Arbeitersamariterbund verweigert. Die DSK hat daher diesen Fall auch dem Datenschutzzrat zur Kenntnis gebracht.

Eine andere Beschwerde richtete sich gegen eine Landeshauptstadt, die an eine politische Partei anstelle der Wähler-evidenzdaten die Einwohnerdaten der Stadt unter Berufung auf § 3 Abs. 1 Wähler-evidenzgesetz weitergegeben hatte. Im Hinblick auf die von der Stadt getroffenen Datensicherungsmaßnahmen, die eine Verwechslung des Einwohnermeldebandes mit dem Wähler-evidenzband in der Zukunft ausschließen, wurde von der DSK von der Einleitung eines amtswegigen Verfahrens (§ 15 Datenschutzgesetz) abgesehen.

Zwei Beschwerden richteten sich gegen eine Stadt wegen Verletzung der Auskunftspflicht und wegen Verletzung des Datenschutzgesetzes im Zuge der Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1981. Die Beschwerden führten zu Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und sind unter Punkt 5.6.2. näher be-

schrieben. Soweit die Durchführung der Volkszählung Gegenstand der Beschwerde war, richtete sich diese im wesentlichen gegen die Anlegung eines Kontrollbogens durch die betreffende Gemeinde, obwohl die Beschwerdeführerin in dieser Gemeinde das bei der Volkszählung vorgesehene Personenblatt nicht ausgefüllt hatte, sodaß sie nach ihrer Auffassung zu dieser Gemeinde nicht zu zählen sei. Die DSK verneinte die Datenschutzwidrigkeit der automationsunterstützt erfolgten Anlegung eines Kontrollbogens, da die Gemeinden nach dem Volkszählungsgesetz zur Überprüfung der Zählpapiere auf ihre Vollzähligkeit und Vollständigkeit verpflichtet sind. Zur Vollzähligkeit ist auch der Umstand zu rechnen, ob ein Personenblatt zu Recht oder zu Unrecht nicht ausgefüllt wurde. Da das Volkszählungsgesetz 1981 keine speziellen Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsermächtigungen enthält, können sich die im Zuge der Volkszählung von einer Gemeinde durchgeführten Verarbeitungen und Übermittlungen nur auf § 6 letzter Halbsatz bzw. § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz stützen. Die Daten des Kontrollbogens der Beschwerdeführerin umfaßten die Bezeichnung des Zählgebietes, einen Adreßcode, die Hauskennzahl, Adresse, Zu- und Vorname, Titel, die Tatsache, ob es sich bei dem Gezählten um einen Schüler handelt, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und einen Personencode. Die DSK entschied, daß zur Überprüfung der Vollzähligkeit die festgestellten Daten für die gesetzliche Aufgabe der Überprüfung der Vollzähligkeit der Zählpapiere in einem der Art und dem Umfang nach notwendigen Maße verarbeitet wurden. Der Umstand, daß solche Kontrollbögen in der betreffenden Gemeinde bereits vor Durchführung der Volkszählung an Ort und Stelle angelegt wurden, ist nach Auffassung der DSK deshalb gerechtfertigt, weil andernfalls die in Frage stehende (sehr große) Gemeinde, die ihr obliegende Verpflichtung zur Überprüfung der Zählpapiere auf ihre Vollzähligkeit innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht erfüllen hätte können. Auch die rechtlichen Folgen (Mandatszuteilung, Finanzausgleich), welche aus den Ergebnissen der Volkszählung zu ziehen sind, lassen solche Vorbereitungsmaßnahmen (Anlage eines EDV-gestützten Kontrollbogens) unumgänglich erscheinen. Der Bescheid, mit dem die Beschwerde abgewiesen wurde, wurde nicht

beim Verwaltungsgerichtshof angefochten.

Eine Beschwerde wandte sich gegen die Anforderung eines Strafaktes durch ein Land, wobei die Verurteilte in einem Dienstverhältnis zu diesem Land stand. Die DSK verneinte eine Verletzung des Grundrechtes (EDV-Unterstützung lag nicht vor), da das betreffende Land ein berechtigtes Interesse im Sinn des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz am Inhalt des Strafaktes zukam, um die Weiterbeschäftigung des Beschwerdeführers prüfen zu können. Im übrigen ist dieses berechtigte Interesse auch durch § 83 Strafprozeßordnung (Mitteilungsverpflichtung der Gerichte) von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Personen, die in einem Bundes- oder in einem anderen öffentlichen Dienst stehen, untermauert.

Einige Beschwerden betrafen die Übermittlung von Daten aus den Haushaltslisten der Gemeinden an Religionsgesellschaften. Dabei bildete die Auslegung des § 118 Abs 2 BAO ein zentrales Problem. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gemeinden jene Eintragungen, die Konfessionslose oder Angehörige anderer Religionsgesellschaften betreffen, an alle anerkannten Religionsgesellschaften weitergeben dürfen. Die DSK entschied in einem Fall, daß die Weitergabe von Daten einer Beschwerdeführerin, die die Angabe des Religionsbekenntnisses in der Haushaltsliste unterlassen hatte, zulässig war. In einem anderen Fall konnte die Löschung der Daten der konfessionslosen Beschwerdeführerin mit dem Hinweis, daß für die Speicherung der Daten kein berechtigter Zweck der Religionsgesellschaft (Kirchenbeitragsverwaltung) bestehe, trotz Unzuständigkeit der DSK erwirkt werden.

Eine Reihe von Beschwerden oder Anfragen betraf den privaten Bereich des Datenschutzgesetzes. Hier mußte die DSK auf ihre Unzuständigkeit hinweisen; sie nahm jedoch meistens unter dem Vorbehalt allfälliger gerichtlicher Entscheidungen zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.
Solche Eingaben betrafen etwa die Frage, ob es zulässig sei, daß ein Unternehmen durch Zusage eines Werbegeschenkes (Zu-

sendung eines Biorythmus) persönliche Daten beim Betroffenen ermitteln darf. In einer anderen Beschwerde wurden der DSK Unterlagen zum Beweis dafür vorgelegt, daß zwischen österreichischen Kreditunternehmen ein regelmäßiger Datenaustausch mit Daten "notorischer Kontoüberzieher" stattfindet. Da derartige Übermittlungen jedoch nicht im Registrierungsantrag des belangten Kreditinstitutes eingetragen waren, bestand der Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 50 Datenschutzgesetz. Die Unterlagen wurden an den zuständigen Landeshauptmann weitergeleitet.

Eine Reihe weiterer Anfragen betraf neuerlich die Tätigkeit von Adreßhändlern im Zusammenhang mit der Direktwerbung. Dabei stellte sich heraus, daß auf den Adreßettiketten zwar meistens eine interne Kennung, aber nicht die gem. § 47 Datenschutzgesetz zwingend vorgeschriebene Datenverarbeitungsregister-Nummer angeführt wurde.

Dem Betroffenen wird es dadurch erschwert, den für die Ansprüche nach dem Datenschutzgesetz zuständigen Auftraggeber zu finden, da zumeist nicht das im Werbeschreiben auftretende Unternehmen die Adreßdaten verarbeitet, sondern ein aus dem Werbeprospekt nicht ersichtlicher Adreßverlag.

5.4. Registrierungsverfahren:

Der überwiegende Teil der Entscheidungen der DSK auf diesem Sachgebiet betrifft bescheidmäßige Vorschreibungen der nicht bezahlten bzw. nicht nachgewiesenen Gebühr für Registrierungsanträge gemäß § 24 Datenschutzgesetz. Auch wenn hiebei die Form des vereinfachten Verfahrens des Mandatsbescheides gemäß § 57 AVG gewählt wird, erscheint doch die Befassung einer Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Zif. 4 B-VG zwecks Vorschreibung von Gebühren im Ausmaß von öS 50,-- bis ca. öS 650,-- relativ aufwendig. Die DSK regt daher an, in die Novelle zum Datenschutzgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die dem Statistischen Zentralamt, Datenverarbeitungsregister, das ja im EGVG unter den Behörden angeführt ist, die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Bescheide einräumt.

Sofern die DSK meritorisch über die Durchführung einer Registrierung zu entscheiden hat, beschritt sie im Berichtszeitraum insofern einen neuen Weg, als sie vor Bescheiderlassung den Registrierungswerber auf seine Mängel gezielt hinwies, obwohl eine solche Mängelrüge bereits zweimal durch das Datenverarbeitungsregister durchgeführt worden war. In der überwiegenden Anzahl der Fälle reagierten die Registrierungswerber durch Behebung der Mängel, sodaß die Anträge registriert werden konnten. Sofern wegen fehlerhafter Registrierung ein Ablehnungsbescheid erlassen werden mußte, liegen die Gründe in der Regel in mangelhafter Angabe der Rechtsgrundlage des Auftraggebers oder darin, daß manche Registrierungswerber alle ihre Verarbeitungen z.B. Lohnverrechnung, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung in einem einzigen Einlagebogen vermerken.

5.5. Nebeninterventionen, Gutachten:

5.5.1. Nebeninterventionen

Gemäß § 29 Abs. 3 Datenschutzgesetz hat die DSK, wenn ein Betroffener es verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen des Datenschutzes und einer größeren Anzahl von Betroffenen geboten ist, einem Rechtsstreit auf Seiten des Betroffenen als Nebenintervent beizutreten.

Die Nebenintervention der DSK wurde in insgesamt 4 Fällen von Betroffenen verlangt. Die geringe Ausnützung dieses Rechtsinstitutes steht im Zusammenhang damit, daß nur wenige Zivilverfahren betreffend die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Datenschutzgesetz anhängig gemacht wurden. So gab es nur zwei Nebeninterventionsanträge im vorangegangenen Berichtszeitraum. Die Nebeninterventionsanträge wurden wie folgt behandelt:

In einem Fall konnte von der Nebenintervention abgesehen werden, da der Betroffene die Klage zurückgezogen hatte.

Der zweite Fall betraf eine Berufung, mit der der Betroffene die Entscheidung des Erstgerichtes, durch die sein Antrag auf Eintragung eines Anerkenntnisurteiles in das Datenverarbeitungsregister abgewiesen wurde, bekämpfte. Die DSK lehnte die Nebenintervention ab, weil es nicht "zur Wahrung der nach dem Datenschutzgesetz geschützten Interessen der DSK und einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist", ein Anerkenntnisurteil, auch wenn dieses über einen Löschungsantrag positiv abspricht, in das Datenverarbeitungsregister einzutragen. Aus einem Anerkenntnisurteil können nämlich keine über die beiden Prozeßparteien hinausgehenden Rechtsfolgerungen gezogen werden. Im übrigen wird die materielle Richtigkeit des dem Anerkenntnisurteil zugrundeliegenden Anspruches nicht geprüft, sondern ausschließlich aufgrund des Anerkenntnisses des Beklagten entschieden. Gegen die Ablehnung der Nebenintervention erhob der Betroffene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof; dessen Entscheidung steht noch aus. Inzwischen haben sowohl das Berufungsgericht als auch der OGH die erstgerichtliche Entscheidung bestätigt.

Ein Betroffener klagte einen Adreßverlag auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, über deren Herkunft und die Empfänger, denen diese Daten übermittelt wurden. Dem Nebeninterventionsantrag wurde von der DSK entsprochen. Das Gerichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Fall lag bereits ein rechtskräftiges Urteil vor, wonach dem Betroffenen (Kläger) Auskunft über Art und Inhalt der zu seiner Person benützten Daten und deren Herkunft zu geben ist. Im Verfahren betreffend die Oppositionsklage, in der die verurteilte Partei als Oppositionskläger die Erfüllung des durch das Urteil festgestellten Auskunftsanspruches und damit die Unzulässigkeit der vom Betroffenen betriebenen Exekution behauptete, beantragte der Betroffene - nunmehr in der prozessualen Stellung einer beklagten Partei - den Beitritt der DSK. Die DSK trat diesem Verfahren bei. Das Verfahren wurde mittlerweile durch einen Vergleich beendet, da die vom Betroffenen verlangten Unterlagen ausgehändigt wurden und damit

das Auskunftsbegehren voll erfüllt worden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Datenschutzgesetz nach Ansicht der DSK grundsätzlich dann vorliegen, wenn der Gegenstand des Verfahrens, dem beigetreten werden soll, ein Anspruch ist, der nach den §§ 1, 25, 26 und 27 Datenschutzgesetz in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden kann. Das bloße Bestehen abstrakter Interessen des Datenschutzes, die sich nicht in einem konkreten und im Datenschutzgesetz begründeten Rechtsanspruch verwirklichen, reichen hingegen nicht aus.

Für das Vorliegen des "Interesses einer größeren Anzahl von Betroffenen" kommt es nach Auffassung der DSK darauf an, ob das konkrete Streitverfahren im Hinblick auf die generelle und nicht bloß individuelle Bedeutung des Klagspruches geeignet ist, im Datenschutzinteresse einer größeren Zahl von Betroffenen geführt zu werden. Unmaßgeblich ist dabei, ob an dem betreffenden Verfahren eine größere Zahl von Betroffenen teilnimmt.

Die DSK wurde bei den Nebeninterventionen gemäß dem Prokuraturgesetz 1945 von der Finanzprokuratur vertreten.

5.5.2. Gutachten über technische und organisatorische Fragen

Gemäß § 29 Abs. 2 Datenschutzgesetz hat die DSK in gerichtlichen Verfahren, die Ansprüche aus diesem Bundesgesetz zum Gegenstand haben, sofern sie nicht selbst Parteistellung hat, über Ersuchen des Gerichtes Gutachten über technische und organisatorische Fragen des Datenschutzes abzugeben. Ein solches Gutachten wurde während des Berichtszeitraumes in einem Fall eingeholt. Das Gericht stellte dabei die Frage "inwieweit es objektiv überprüfbar ist, ob Daten von Adressaten eines Schreibens, in welchem Daten des Betroffenen übermittelt worden sind, automationsunterstützt gespeichert wurden". Die DSK stellte fest, daß diese Frage exakt ohne nähere Detailkenntnisse bzw. der Kenntnis vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beim Ver-

arbeiter nicht möglich ist. Der Nachweis, daß bestimmte Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt gespeichert waren, kann nur durch Überprüfung des Aufbaues und des konkreten Inhaltes der verwendeten Datenbestände "vor Ort" gelingen. Wesentlich für die Überprüfbarkeit ist hiebei auch das Vorliegen einer exakten Dokumentation. Die DSK sah davon ab, die Prüfungsmethoden im Detail im Gutachten darzustellen, weil dies die Verschleierung der tatsächlich vorgenommenen Verarbeitung (Einspeicherung) wesentlich erleichtern würde. Die DSK wies darauf hin, daß nachträgliche Feststellungen einer derartigen Datenspeicherung mit erheblichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden sind und selbst für den Fall einer tatsächlichen Speicherung diese nicht mit absoluter Sicherheit und in jedem Fall nachweisbar ist.

5.6. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes:

5.6.1. Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Bescheidbeschwerde, die sich gegen die Ablehnung der Registrierung wegen fehlenden Nachweises der Bezahlung der Registrierungsgebühr wandte, zum Anlaß genommen, § 5 Abs. 5 der Datenverarbeitungsregister-Verordnung, BGBl.Nr. 573/1979 i.d.F. BGBl.Nr. 129/1980, auf seine Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Er hat diese Bestimmung mit Erkenntnis vom 27. Juni 1983, V 39/82, wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben.

Diese Aufhebung hat nunmehr zur Folge, daß der nicht erfolgte Nachweis der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr kein Grund für die Ablehnung der Registrierung ist.

In dem im letzten Bericht erwähnten Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gegen einen gemäß § 32 Datenschutzgesetz erlassenen Bescheid der DSK, in dem die Überlassung von Personaldaten an ausländische Gesellschafter (Mutterfirma) nur mit Zustimmung der Betroffenen genehmigt wurde, hat inzwischen die mündliche Verhandlung stattgefunden; ein Erkenntnis ist bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht ergangen.

5.6.2. Verwaltungsgerichtshof

Im Berichtszeitraum sind beim Verwaltungsgerichtshof zwei Säumnisbeschwerden in Verfahren nach § 14 Datenschutzgesetz eingebbracht worden. Der Verwaltungsgerichtshof hat beide Verfahren gemäß § 36 Abs. 2 VwGG eingestellt. Eine Beschwerde behauptete die Datenschutzwidrigkeit der Durchführung der Volkszählung 1981 im Bereich einer großen Gemeinde (Stadt); sie wurde von der DSK abgewiesen. Die zweite Beschwerde richtete sich ebenfalls gegen diese Gemeinde; wegen Verletzung der Auskunftspflicht; ihr wurde stattgegeben und der Gemeinde aufgetragen, das Auskunftsverfahren fortzusetzen. Inzwischen wurde dem Beschwerdeführer von der Gemeinde zum Teil Auskunft erteilt, zum anderen Teil unter Berufung auf § 11 Abs. 2 Datenschutzgesetz die Auskunft verweigert. Gegen diese Auskunftsverweigerung ist eine neuerliche Beschwerde bei der DSK noch anhängig.

Eine nach dem Berichtszeitraum eingelangte Bescheidbeschwerde richtete sich gegen die bescheidmäßige Ablehnung des Beitrittes der DSK als Nebenintervent. Der Fall ist unter Punkt 5.5.1. näher beschrieben.

5.7. Empfehlungsverfahren gemäß § 41 DSG

Von den vier in der Statistik ausgewiesenen Empfehlungsverfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz betraf eines den bereits im vorigen Bericht erwähnten Fall der Überprüfung von Rezeptbeschreibungen durch einen Sozialversicherungsträger. Anlässlich der vom Sozialversicherungsträger ergriffenen Kontrollmaßnahmen konnte in keiner Phase ein automationsunterstützter Datenverkehr festgestellt werden, sodaß der DSK die Kompetenz einer Empfehlung gemäß § 41 Datenschutzgesetz entzogen ist.

Aufgrund einer Pressemeldung wurde die Praxis des Bundesministeriums für Landesverteidigung aufgegriffen, auf den Kuverts von Einberufungsbefehlen Datenarten des militärischen Bereichs anzuführen, wie Reservedienstgrad, Grundbuchnummer,

Geburtsdatum sowie die Tatsache, daß es sich um einen Einberufungsbefehl mit der Abkürzung für die betreffende Übung handelt. Bezüglich des Geburtsdatums auf RSb- und RSA-Briefen hatte die DSK schon anlässlich von Individualbeschwerden entschieden, daß der Inhalt der Postsendung nach der allgemeinen Lebenserfahrung wesentlich sensiblere Daten enthält als das Geburtsdatum, sodaß das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung des Geburtsdatums gegenüber der Gefahr, den sensiblen Postinhalt unberechtigen Dritten zukommen zu lassen, hintanzustehen hat. Auch die Grundbuchnummer lasse für einen Laien keine personenbezogenen Daten erkennen und auch keine militärisch relevanten Schlüsse zu.

Ein dritter Fall betraf die Praxis der Zuleitung der Gehaltszettel an Gehaltsempfänger im Bereich der Justiz, wonach ein Teil der Bediensteten die Gehaltszettel offen auf den Schreibtisch erhielten. Die DSK hatte gegen diese Praxis Bedenken und empfahl, organisatorische Vorkehrungen mit dem Ziel zu treffen, daß die Einsicht in Gehaltszettel nur dem Betroffenen selbst, dem Dienststellenleiter, dem Leiter der Geschäftsstelle und dem Rechnungsführer möglich ist. Das Bundesministerium für Justiz stellte hierauf die Vorgangsweise insoferne um, als nunmehr für sämtliche Bedienstete im Bereich der Justiz die Ausfolgung der Bezugszettel im Wege der Kreditinstitute erfolgt. Hiefür wurde die Zustimmung der zuständigen Zentralausschüsse beim Bundesministerium für Justiz eingeholt.

Einen vierten Fall griff die DSK aufgrund von Zeitungsmeldungen auf, wonach im Bereich einer Sicherheitsdirektion Daten aus dem Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) an ein privates Detektivbüro weitergegeben worden seien. Die Ermittlungen der DSK ergaben, daß der für diese rechtswidrigen Übermittlungen verantwortliche Beamte, insbesondere dank der genauen Einhaltung der von der DSK für diese Sicherheitsdirektion genehmigten Betriebsordnung, sofort eruiert werden konnte. Aufgrund der nach der Betriebsordnung vorgesehenen Vorgangsweise konnten sämtliche Abfragen, die durch den in Rede stehenden Beamten durchgeführt wurden, überprüft werden. Weil

keine weiteren Verfehlungen festgestellt wurden und es sich hiebei um einen Einzelfall handelte, sah die DSK von einer Empfehlung im Sinn des § 41 Datenschutzgesetz ab.

5.8. Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Im Berichtszeitraum wurden der DSK – wie aus der unter Punkt 4. angeführten Statistik hervorgeht – insgesamt 148 Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsentwürfe zur Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gem. § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz zugeleitet. Von den der DSK zur Begutachtung vorgelegten Eingangsstücken waren 78 datenschutzrelevant. Zu 49 Entwürfen gab die DSK inhaltliche Stellungnahmen ab.

Die DSK befaßte sich mit den in Entwürfen enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen zum Datenverkehr (vergleiche §§ 6, 1. Halbsatz und 7 Abs. 1 Zif. 1 Datenschutzgesetz) und er hob Bedenken, wenn solche Bestimmungen nicht die notwendige Determinierung – nämlich Aussagen über die zu verarbeitenden Datenarten, Betroffenenkreise und die Empfänger der Daten – aufwiesen. Als Ursache für die insoweit unbefriedigende Legistik wird in einer Reihe von Fällen der Umstand angeführt, daß der Stand der EDV-Planung der Ministerien im Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch keine detaillierten Angaben über die zu verarbeitenden Datenarten zuließ (beispielsweise Entwurf einer Weingesetznovelle oder eines Chemikaliengesetzes). Hingegen wiesen Verarbeitungs- und Übermittlungsermächtigungen in Verwaltungsmaterien, in denen Erfahrungen über die technische Durchführung des zu regelnden Projektes vorlagen, einen ausreichend hohen Determinierungsgrad auf (beispielsweise Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst).

Weiterer Kritikpunkt der DSK war der Umstand, daß manche Entwürfe die Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von Daten vorsahen, ohne daß ein notwendiger Zusammenhang mit der zu regelnden Verwaltungsaufgabe bestand. Die DSK empfahl die Einschränkung der Datenarten auf den unbedingt notwendigen Umfang

oder - soferne eine statistische Auswertung von Verwaltungsdaten erfolgen sollte - die anonymisierte und aggregierte Verarbeitung der Daten.

Den Anregungen der DSK wurde in unterschiedlicher Weise entsprochen. Im folgenden werden einige datenschutzrechtlich besonders markante Bestimmungen aus Entwürfen angeführt:

LFBIS-Österreichische Statistische Zentralamt-Verordnung

Der DSK wurden im Berichtszeitraum Entwürfe für zwei Durchführungsverordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum LFBIS-Gesetz vorgelegt, gegen die im wesentlichen folgende Einwände vorgebracht wurden:

Zur VO betreffend die Übermittlung von Daten des LFBIS durch das Österreichische Statistische Zentralamt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

§ 10 Abs 4 LFBIS-Gesetz sieht vor, daß das Verfahren der Übermittlung der Statistikdaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch eine Verordnung zu bestimmen ist; zum Verfahren der Übermittlung gehört nach Ansicht der DSK auch die Frage der Protokollierung von Übermittlungen. Im vorgelegten Entwurf fehlte die Anordnung, den Übermittlungsvorgang zu dokumentieren. Die DSK bemerkte, daß die Betriebsordnung des Österreichischen Statistischen Zentralamts eine solche Verordnungsbestimmung nicht ersetzen kann.

In einem Anhang zur Verordnung sollten jene Erhebungsmerkmale, die gemäß § 3 LFBIS-Gesetz und einzelnen agrarstatistischen Verordnungen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln sind, zu Datenarten zusammengefaßt werden. Die DSK empfahl, die Datenarten soweit zu detaillieren, daß für den Betroffenen der Inhalt der Erhebungsmerkmale so verdeutlicht wird, daß keine für den Betroffenen "überraschenden" Erhebungsmerkmale unter die Datenarten subsumiert werden können.

Zur Verordnung betreffend die Übertragung der Einrichtung und Evidenzhaltung der Stammdaten des LFBIS an das Österreichische Statistische Zentralamt:

Für die Einrichtung und Evidenzhaltung der Stammdaten sollte der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamts Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes sein. Gleichzeitig sollte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die grundsätzliche Gestaltung des LFBIS verantwortlich bleiben. Die DSK führte aus, daß die Konstruktion von 2 Auftraggebern im Datenschutzgesetz nicht vorgesehen sei; durch die Einführung eines doppelten Auftraggebers werde die Durchsetzung der Datenschutzrechte des Betroffenen erschwert, der u.U. doppelte Auskunftskosten tragen müßte und dem Risiko eines Kompetenzkonfliktes ausgesetzt sei.

Die Verordnung enthielt ferner eine Verknüpfungsermächtigung von Stammdaten des LFBIS mit Daten der Bundesstatistik durch das Österreichische Statistische Zentralamt. Für diese Ermächtigung lag nach Ansicht der DSK keine ausreichende gesetzliche Grundlage vor, weil § 9 Abs 1 Z 1 LFBIS-Gesetz lediglich eine Übermittlungsermächtigung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beinhaltet; § 7 Abs 2 Datenschutzgesetz konnte hingegen deshalb nicht als geeignete Rechtsgrundlage herangezogen werden, weil diese Bestimmung nur die Übermittlung an Organe des Bundes zuläßt, nicht aber für Übermittlungen innerhalb desselben Organes bei verschiedenen Aufgabengebieten gilt.

Den Einwendungen der DSK wurde durch BGBI 644/1983 und 412/1984 entsprochen.

Meldegesetznovelle 1984

Ziel des Entwurfes war die Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage sowohl für die herkömmliche Arbeitsweise als auch für die (verschiedenartigen Systeme) automationsunter-

stützte(r) Verarbeitung von Meldebedaten. Die DSK äußerte zum Entwurf im wesentlichen folgende Bedenken:

Im Zusammenhang mit § 10 Abs 1 betrachtete die DSK den Entfall der Bestimmung, daß der Meldepflichtige seine Identität durch Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes nachweisen muß, für unerlässlich. Außerdem sollten die Gästebuchdaten in die Melderegister und das Zentrale Melderegister keinen Eingang finden.

Zu § 11 b merkte die DSK an, daß ihrer Ansicht nach die Erstellung eines amtlichen Adreßbuches in der vorgeschlagenen Form dem § 1 Abs.2 Datenschutzgesetz widersprechen würde.

§ 11 a Abs 2 des Entwurfes sieht eine zentrale Evidenz der Meldebedaten beim Bundesministerium für Inneres vor, in die alle Österreicher und Fremde zur Auskunftserteilung für Zwecke der Strafrechtspflege und des Verfassungsschutzes Aufnahme finden sollen. Dies ist nach Ansicht der DSK bedenklich, weil die Begriffe "Strafrechtspflege" und "Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich" mangels Existenz eines Polizeibefugnisgesetzes in Österreich eine erhebliche Underdeterminiertheit aufweisen. Außerdem seien trotz der im Entwurf vorgegebenen Zweckbindung Übermittlungen der Daten von den Meldebehörden an das Bundesministerium für Inneres gemäß § 12 Abs 3 nicht ausgeschlossen.

Gemäß § 12 Abs 2 sollen auch Daten über die Gründe einer Auskunftssperre automationsunterstützt verarbeitet werden. Für diese in der Regel extrem sensiblen Daten sollte die Amtshilfe an andere Organe der Gebietskörperschaften ausgeschlossen werden.

Zu § 12 Abs 3 , wonach Organen der Gebietskörperschaften auf Verlangen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sämtliche im Melderegister enthaltenen Daten bekanntzugeben sind, merkte die DSK an, daß der Wortlaut dieser Bestimmung über die Generalklausel des § 7 Abs 2 Datenschutzgesetz hinausgeht.

Überdies wurde im Sinne einer Klarstellung angeregt, das Bundesministerium für Inneres - mit Ausnahme der zulässigen Amtshilfe im Einzelfall - als Übermittlungsempfänger ausdrücklich auszuschließen.

Die Einwände der DSK wurden in der Regierungsvorlage 385 Blg NR 16. GP teilweise berücksichtigt.

Novelle zum Energielenkungsgesetz

§ 2a des Entwurfes sah die Übermittlung automationsunterstützt verarbeiteter Daten von "nicht den §§ 4 und 5 Datenschutzgesetz unterliegenden Rechtsträgern an mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betraute Organe aufgrund von Verträgen" vor. Da das Gesetz den Inhalt dieser Verträge und damit die Art der zu übermittelnden Daten völlig unbestimmt ließ, ergab sich daraus keine ausreichende gesetzliche Übermittlungsbasis im Sinne der §§ 18 Abs 2 bzw. 22 Abs 3 Z 1 Datenschutzgesetz.

In die Novelle BGBI 267/1984 wurden den §§ 6 und 7 Abs 2 Datenschutzgesetz nachgebildete Generalklauseln aufgenommen.

Studienberechtigungsgesetz

Von datenschutzrechtlicher Relevanz war § 21 des Entwurfes, der eine Ermittlungsermächtigung für eine Studienberechtigungsdatei sowie eine Verknüpfungsermächtigung dieser Daten mit der zentralen Hörerevidenz nach dem AHStG enthält. In § 21 Abs 1 fanden sich eine Reihe sensibler Daten, wie etwa die Kinderzahl des Berechtigungswerbers oder Beruf und Schulbildung von dessen Eltern. Die DSK bemerkte hiezu, daß für die personenbezogene Verarbeitung solcher Daten in einer Studienberechtigungsdatei keine verwaltungstechnische Notwendigkeit zu bestehen scheint. Es wurde eine anonymisierte und aggregierte Verarbeitung der Bildungs- und Sozialdaten angeregt. Die Bedenken der DSK wurden in der Regierungsvorlage 553 Blg NR 16. GP berücksichtigt.

40. Novelle zum ASVG und Novellen zum GSVG und BSVG

Im "Handbuch der österreichischen Sozialversicherung" werden Statistikdaten, die sich nur auf einen einzigen Fall beziehen, ausgeworfen. Die §§ 444 ASVG, 216 GSVG und 204 BSVG sehen ein nicht näher determiniertes Weisungsrecht des BMsV bezüglich der Gestaltung der statistischen Nachweisungen vor. Die DSK regte an, dieses Weisungsrecht insoferne zu determinieren, als nur solche statistischen Nachweisungen zu veröffentlichen sind, die eine Bestimmbarkeit der davon betroffenen Fälle jedenfalls ausschließen.

Die Einwände der DSK wurden durch BGBI 484-486/1984 nicht berücksichtigt.

Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz

Beanstandet wurde, daß die in § 11 des Entwurfes enthaltene Ermittlungsermächtigung für "im Verfahren nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten" nicht einmal den Determinierungsgrad des § 6 Datenschutzgesetz erreicht. Die DSK empfahl eine Anreicherung der Bestimmung mit näheren Angaben bezüglich der Betroffenenkreise und Datenarten.

Eine Regierungsvorlage zu dieser Novelle liegt noch nicht vor.

Novelle zur Fremdenverkehrsstatistikverordnung

Gegen die in § 6 Z 1 angeordnete Frage nach den "Öffnungszeiten" bestanden Bedenken, weil dieses Erhebungsmerkmal selbst bei großzügiger Auslegung unter keines der im Bundesstatistikgesetz taxativ zugelassenen Erhebungsmerkmale subsumiert werden konnte.

Dem Einwand der DSK wurde in BGBI 378/1984 nicht Rechnung getragen.

Weingesetznovelle

Zu § 19 b bemerkte die DSK, daß ausdrückliche Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsermächtigungen in Materiengesetzen einen höheren Determinierungsgrad aufweisen sollen als die Generalklauseln der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz. Hinsichtlich der Bestimmung über einen Auslandstransfer von Daten wies die DSK darauf hin, daß eine solche Bestimmung eine Genehmigung gemäß § 32 Datenschutzgesetz nicht ersetzen kann.

Ein Gesetzesbeschuß des Nationalrates zu diesem Gesetz liegt noch nicht vor.

Personenstandsverordnung

Gemäß § 38 Abs 1 Personenstandsgesetz haben die Personenstandsbehörden Vorgänge, deren Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen Behörden schriftlich mitzuteilen. Diese der Bestimmung des § 7 Abs 2 Datenschutzgesetz nachgebildete Generalklausel für Übermittlungen der Personenstandsbehörden sollte durch einen Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres konkretisiert werden. Die DSK empfahl, die Übermittlungsermächtigungen des Runderlasses in die Personenstandsverordnung aufzunehmen, weil durch diese Bestimmungen subjektive Rechte der Betroffenen berührt werden. Dem Einwand der DSK wurde in BGBI 629/1983 Rechnung getragen.

Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz

Die DSK empfahl eine Klarstellung durch die ausdrückliche Aussage im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen, daß Daten der Anonymverfügungen nach Abschluß des Verfahrens zu löschen sind. Erst die strikte Durchführung solcher Löschungen könnte den Aufbau einer datenschutzrechtlich bedenklichen "Verkehrs-sünderdatei" verhindern.

Der Empfehlung der DSK wurde in der Regierungsvorlage 617 Blg NR 16. GP entsprochen.

5.9. Internationale Tagung der Datenschutzbehörden:

In der Zeit vom 12.-14. September 1984 konnte in Wien dank der Unterstützung durch das Bundeskanzleramt die jährliche Konferenz der Datenschutzbehörden stattfinden. Unter Teilnahme der Datenschutzkommisäre von Belgien, der BRD, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Canada, Luxemburg, Norwegen, Schweden und der Datenschutzverantwortlichen jener Länder, die vor einer Verabschiedung eines Datenschutzgesetzes stehen, nämlich Schweiz, Italien, Portugal, Spanien sowie eines Vertreters der OECD, wurden folgende Themen ausführlich diskutiert:

Datenbanken von Medienunternehmen, Stand der Novellierung der Datenschutzgesetze in den einzelnen Ländern, insbesondere in Schweden, Auswirkungen des Zensuserkenntnisses des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, Probleme im Zusammenhang mit dem maschinenlesbaren Ausweis, Fragen von Personalinformationsystemen, Erfahrungen mit internationalen Datenbanken (Interpol, Kreditinformationssystemen), Probleme von Amnesty International im Zusammenhang mit Datenschutz, Fragen des internationalen Datenverkehrs in der Direktwerbung und Kontrollmethoden der Datenschutzbehörden. Zum letzten Thema konnte insbesondere die österreichische DSK interessante Anregungen erfahren, die in einem späteren Arbeitsbesuch des geschäftsführenden Kommissionsmitgliedes und des Informatikers des Datenschutzbüros beim deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz vertieft wurden. Hierbei wurden vom deutschen Bundesbeauftragten die Prüfungsmethoden im Detail erläutert. Die österreichische DSK konnte aus diesen Ausführungen insbesondere für ihre Verfahren gemäß § 41 Datenschutzgesetz wertvolle Anregungen gewinnen.

6. Novellierung des Datenschutzgesetzes:

Die DSK hat ihre Stellungnahmen zu den Novellierungsentwürfen dem Bundeskanzleramt-VD im Zuge der Begutachtungsverfahren übermittelt. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen, welche die DSK als Nebenintervent gemäß § 29 Datenschutzgesetz gewinnen konnte, wird auf eine in obigen Stellungnahmen noch nicht relevierte Lücke im Datenschutzgesetz hingewiesen:

Im Falle eines Auskunftsbegehrens steht dem Betroffenen keine Möglichkeit offen, sich gegen ein vorzeitiges, d.h. vor der vollen Erfüllung der Auskunftspflicht durchgeführtes Löschen der Daten rechtzeitig zu wehren. Mit Löschung der Daten wird aber die Auskunftserteilung unmöglich gemacht. Selbst eine einstweilige Verfügung gem. § 30 Datenschutzgesetz käme zu spät. Die Sanktion des § 49 Datenschutzgesetz wegen "widerrechtlichen Löschens" greift in der Regel nicht, weil die "absichtliche Schadenszufügung" entweder nicht beweisbar oder tatsächlich nicht gegeben ist. Die DSK regt daher ein ex lege-Verbot der Löschung im Falle eines Auskunftsbegehrens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis dieses Begehrens innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten, im Falle der Klage gem. § 29 Datenschutzgesetz bis zum rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen Verfahrens, an. Die Sanktionierung dieses Verbotes könnte durch eine Modifizierung des Straftatbestandes des § 49 Datenschutzgesetz erfolgen.

Auf den Novellierungsvorschlag unter Punkt 5.4. darf abschließend hingewiesen werden.

10. Juni 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA





. /B

REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2528, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

827.003/14-DSR/85

STELLUNGNAHME DES DATENSCHUTZRATES

zum Datenschutzbericht 1985 der Datenschutzkommision
gemäß § 42 Abs.1 Z. 2 und § 46 Abs. 2 Datenschutzgesetz

GLIEDERUNG:

	Seite
1. Einleitung.....	3
2. Tätigkeit des Datenschutzrates	4
2.1 Statistik	4
2.2 Erläuterungen der Statistik	5
2.3 Begutachtungsverfahren.....	5
2.4 Anregungen.....	7
3. Zum Grundrecht auf Datenschutz.....	8
4. Wahrnehmungen	8
4.1 Datenschutzgesetz-Novelle und Europäische Datenschutzkonvention	8
4.2 Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 Datenschutz- gesetz.....	9
5. Bericht der Datenschutzkommision 1985.....	11
5.1 Allgemeines.....	11
5.2 Öffentlichkeit des Datenschutzberichtes.....	11
5.3 Bürgerservice im Datenschutz.....	12
5.4 Grenzüberschreitender Datenverkehr	12
5.5 Gerichtliche Verfahren	14
5.5.1 .Nebeninterventionen	14
5.5.2. Gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche nach dem Datenschutzgesetz.....	14
6.Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters	15
6.1 Datenartenkatalog der Länder.....	15
6.2 Registrierung der Gemeinden	15
6.3 Aktualisierung des Registerbestandes	16
6.4 Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters für die Bundesländer.....	17
6.5 Vergebührung.....	17
6.6 Auswirkungen der Änderung der Datenverarbeitungs- register-Verordnung (Rechtsnachfolge).....	17
6.7 Registrierungen des grenzüberschreitenden Daten- verkehrs.....	18
7. Sonderprobleme.....	18

1. Einleitung:

Der Datenschutzausschuß nahm den Datenschutzkommissions-Bericht 1985 zum Anlaß, das im Datenschutzgesetz vorgesehene System der Berichterstattung in Datenschutzangelegenheiten auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Aus dem Vorliegen verschiedener Berichte bzw. Stellungnahmen zu Berichten resultiert eine Unübersichtlichkeit, die den Informationswert des Berichtssystems für Parlament und Öffentlichkeit mindert.

Der Datenschutzausschuß hält daher eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des § 46 Datenschutzgesetz - in Richtung eines zwischen den die Einhaltung des Datenschutzgesetzes kontrollierenden und das Datenschutzgesetz vollziehenden Organen koordinierten Berichtes, der die Erfahrungen des Datenschutzausschusses, der Datenschutzkommission, der Bundesregierung und der Landesregierungen zu enthalten haben wird, für zweckmäßig.

2. Tätigkeit des Datenschutzrates:

2.1. Statistik:

Berichtszeitraum: 1. April 1983 bis 31. März 1985

1.	Anzahl der Sitzungen:		11
2.	Veranstaltungen über Datenschutz		2
3.	Datenschutzbericht (Datenschutzkommision)		1
4.	Stellungnahmen +	keine Be- merkungen	keine Ein- wendungen
	zu Gesetzen	109	66
	zu Verordnungen	60	37
	zu Vereinbarungen	16	6
	zu Datenschutzver- ordnungen	4	-
			2
			2 (1) (1)
5.	Kenntnisnahmen + von Novellierungs- vorschlägen	1	1
	sonstige Kenntnis- nahmen	3	1 (1)
6.	Anregungen	3	1
7.	Sonstige Be- schlüsse	1	1

+ Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen
Beschlüsse, die Zahlen in der zweiten Klammer die Minder-
heitsvoten an.

2.2. Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

In den 11 Sitzungen des Datenschutzrates innerhalb des Berichtszeitraumes lag das Schwergewicht der Tätigkeit wiederum auf der Abgabe von Stellungnahmen zu generellen Normen, wobei gegenüber den im vergangenen Berichtszeitraum angefallenen Rechtsvorschriften eine leichte Zunahme von 174 auf 189 festzustellen ist. Die Beschlüsse wurden wiederum in überwiegender Anzahl einstimmig gefaßt, nur in 7 Fällen wurde mit Stimmenmehrheit entschieden, wobei dreimal ein Minderheitsvotum angemerkt wurde.

Der Datenschutzrat stellt fest, daß in der Regel seine Willensbildung konsensual erfolgen konnte. Begründete Abweichungen fanden in den abgegebenen Minderheitsvoten ihren Niederschlag.

Diese Minderheitsvoten betrafen eine Verordnung, die die Übermittlung von statistischen Daten an das LFBIS-System beinhaltete, ferner eine Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik und eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, mit der die Gemeinden von der Anwendung des 2. Abschnittes (öffentlicher Bereich) des Datenschutzgesetzes ausgenommen werden. Auch in diesem Berichtszeitraum setzte sich der Datenschutzrat insbesondere mit ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz auseinander. Nähere Ausführungen zu den inhaltlichen Stellungnahmen des Datenschutzrates zu Entwürfen von Rechtsvorschriften finden sich im Punkt 2.3.

2.3. Begutachtungsverfahren:

Die Begutachtung von Entwürfen zu Gesetzen, Verordnungen und Verträgen nach Art 15 a B-VG stellten den Schwerpunkt der Tätigkeit des Datenschutzrates dar. Der Datenschutzrat konnte hiebei mit Befriedigung feststellen, daß in der Folge eine Reihe seiner Anregungen und Bedenken aufgegriffen und in der Regierungsvorlage respektive in den parlamentarischen

Behandlungen berücksichtigt wurden, wie z.B. die Ausgestaltung der Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen in § 43 Wohnbauförderungsgesetz 1984 und § 35 Wohnhaussanierungsgesetz. Teilweise einbezogen wurden die Anregungen des Datenschutzrates hinsichtlich der Auskunftsermächtigung der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission in die Zivildienstgesetz-Novelle 1984.

In einigen Bereichen konnte der Datenschutzrat mit seinen Anregungen und Intentionen letztlich nicht durchdringen, insbesondere bei der Novelle zum Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen. Im Falle des Weingesetzes wurde der vom Datenschutzrat begutachtete Ressortentwurf wesentlich überarbeitet. Dem Datenschutzrat war somit – da kein neuerliches Begutachtungsverfahren stattfand – eine weitere Prüfung nach datenschutzpolitischen Kriterien verwehrt.

Mit Ausnahme von Kärnten und Oberösterreich wurden im Berichtszeitraum dem Datenschutzrat datenschutzrelevante Landesgesetze nicht zur Begutachtung vorgelegt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß nur in diesen Bundesländern die legislative Tätigkeit einen Datenschutzbezug aufweist.

Auch wenn der Datenschutzrat im Berichtszeitraum um ca. 40 Rechtsvorschriften mehr zu begutachten hatte als die Datenschutzkommission und er im Gegensatz zur Datenschutzkommission auch einen Teil der landesrechtlichen Vorschriften in Begutachtung zieht, ist doch eine gewisse Doppelgleisigkeit, die verwaltungsökonomisch unbefriedigend ist, festzustellen.

Der Datenschutzrat stellt fest, daß immer wieder der Gesetzgeber Übermittlungsermächtigungen schaffte, die ganze Daten- und Bevölkerungsgruppen erfassen, wobei häufig auf die Subsidiaritätsklausel der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz zurückgegriffen wurde. Es stellt sich daher die Frage, ob die §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz eine tatsächliche Wirkung für den Datenschutz haben.

2.4. Anregungen:

2.4.1. Der Datenschutzrat hatte in seinem Berichtszeitraum gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen die Anregung ausgesprochen, daß in die Formulare für die Einkommenssteuererklärung nicht die Sozialversicherungsnummer aufzunehmen sei, da hiefür keine gesetzliche Grundlage bestehe. Das Bundesministerium für Finanzen ist dieser Anregung bei den Einkommenssteuererklärungsformularen für 1984 und 1985 nachgekommen.

2.4.2. Auf Initiative des Datenschutzrates wurde dem Bundesministerium für Finanzen ein Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Frage der Übermittlung von Daten aus den Haushaltslisten an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften mit der Anregung zugeleitet, den darin vertretenen Rechtsauffassungen in der Praxis besser zu entsprechen.

Sowohl der Datenschutzrat als auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertraten folgende Rechtsauffassungen:

aus § 118 Bundesabgabenordnung kann keine Verpflichtung zur Angabe des Religionsbekenntnisses in den Haushaltslisten abgeleitet werden;

Gemeindebehörden haben den Religionsgesellschaften Auskünfte über die im § 118 Abs. 2 dritter Satz, BAO, genannten Datenarten, nicht jedoch Einsicht in die Haushaltslisten zu gewähren;

von dieser Auskunftspflicht sind auch Personen betroffen, die in der Haushaltsliste kein Religionsbekenntnis angegeben haben. Auskünfte über Personen, welche sich in den Haushaltslisten ausdrücklich zu einer bestimmten Religionsgesellschaft bekannt haben, dürfen

einer anderen Religionsgesellschaft nur erteilt werden, wenn diese Religionsgesellschaft besondere berechtigte Interessen glaubhaft macht. Zu solchen Interessen zählt die Festsetzung der Höhe des Kirchenbeitrages unter Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Angehöriger, die einer anderen Religionsgesellschaft angehören.

2.4.3. Gegenüber dem Österr. Normungsinstitut regt der Datenschutzrat an, die Arbeiten an der Neufassung der Ö-Normen über die Datensicherung zweckmäßigerweise mit der Datenschutzgesetz-Novelle abzustimmen. Die Arbeitsgruppe "Datensicherung" des Österreichischen Normungsinstitutes beschloß, die Arbeiten an Ö-Normen erst nach Verabschiebung der Datenschutzgesetz-Novelle im Nationalrat forzusetzen.

3. Zum Grundrecht auf Datenschutz:

Zum Einen kommt dem Grundrecht, wie dem gesamten Datenschutzgesetz, eine präventive Funktion zu, zum Anderen bildet der § 1 Datenschutzgesetz nicht nur einen Maßstab für die Ausgestaltung der in den §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz vorgesehenen besonderen gesetzlichen Ermächtigungen, sondern ist auch richtungsweisend für die Gesamtentwicklung der einfach gesetzlichen Rechtsordnung.

4. Wahrnehmungen:

4.1. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 und Europäische Datenschutzkonvention:

Der Datenschutzrat drückt seine Erwartung aus, daß sowohl die dem zuständigen parlamentarischen Ausschuß zugeleitete und von ihm bearbeitete Datenschutzgesetz-Novelle 1985 als auch die derzeit noch im Begutachtungsstadium befindliche Novelle des Datenschutzgesetzes bezüglich bereichsspezifischer Regelungen für die Wissenschaft und die Statistik möglichst bald eine parlamentarische Beslußfassung er-

fahren. Die Notwendigkeit einer raschen Verabschiedung einer Novelle des Datenschutzgesetzes ergibt sich auch aus dem Umstand, daß die Europäische Konvention zum Schutz automationsunterstützter personenbezogener Daten vom 28.1.1981 von Österreich im Hinblick auf die noch laufende Novellierung des Datenschutzgesetzes nicht ratifiziert wurde und der Datenschutzzrat an seiner schon früher geäußerten Auffassung, daß die Ratifikation der Europäischen Konvention nicht vor Verabschiedung der Novelle des Datenschutzgesetzes erfolgen sollte, festhält.

4.2. Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 Datenschutzgesetz:

Bis September 1985 wurden den Landeshauptmännern 101 Verwaltungsübertretungen nach § 50 Datenschutzgesetz, zur Kenntnis gebracht - davon 95 durch die Datenschutzkommission. Diese weisen folgende Verteilung auf:

	Anzeigen (Mitteilungen)	Einstellungen	Verwaltungs- strafe	keine ADV	Weiterleitung an zuständigen LH	noch offen
Tirol	24	20				4
Wien	17	14	1		1 von NÖ	3
Salzburg	20	14		4	2 an OÖ	
Oberösterreich	13	15			2 von Salzburg	
Steiermark	10	6				4
Niederösterreich	9			8	1 an Wien	
Kärnten	5	5				
Vorarlberg	2					2
Burgenland	1	1				
	101	75	1	12		13

Im Zuge der anhängigen Verwaltungsstrafverfahren wurde an die Landeshauptmänner immer wieder die Kritik der Registrierungswerber an dem komplizierten und bürgerun-freundlichen Registrierungsverfahren, insbesondere den Registrierungsformularen, herangetragen. Die Landeshaupt-männer versuchten daher, auf eine Verbesserung der mangel-haften Registrierungseingaben hinzuwirken, was in einer Vielzahl von Fällen auch gelang. Dies drückt sich auch im krassen Verhältnis von 75 Einstellungen des Verwaltungs-strafverfahrens zu nur einer Bestrafung nach § 50 Daten-schutzgesetz, die vom Landeshauptmann von Wien ausge-sprochen wurde, aus. Der Beschuldigte war von einem Rechtsanwalt vertreten und legte gegen das Straferkenntnis gemäß § 50 Abs. 5 Datenschutzgesetz Berufung ein. Die Datenschutzkommission als Berufungsbehörde bestätigte das erinstanzliche Erkenntnis; der Berufungsbescheid der Datenschutzkommission wurde nicht bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes angefochten.

5. Bericht der Datenschutzkommission 1985:

5.1. Allgemeines:

Der Datenschutzzrat stellt fest, daß der Datenschutzbericht 1985 im Vergleich zu den Datenschutzberichten aus 1981 und 1983 einen höheren Informationsgehalt aufweist. Dieser besteht u.a. darin, daß die Datenschutzkommission eine Gesamtanalyse der an sie herangetragenen Anbringungen und Entscheidungen vorgenommen hat. Dies war aufgrund der über 5-jährigen Vollzugspraxis der Datenschutzkommission und der bevorstehenden Zäsur in der Entwicklung des Daten-schutzrechtes durch die Datenschutzgesetz-Novelle ange-bracht.

5.2. Öffentlichkeit des Datenschutzberichtes:

Auch wenn eine Veröffentlichung des Datenschutzberichtes noch vor dessen Zuleitung an das Parlament dem

Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung tragen würde, so sieht sich doch der Datenschutzrat im Hinblick auf die Ministerverantwortlichkeit des Bundeskanzlers außerstande, die Vertraulichkeit des Datenschutzberichtes zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben. Um diese an sich unerwünschte Begleiterscheinung einer zeitverzögerten Information der Öffentlichkeit auszugleichen, beschließt der Datenschutzrat, in Zukunft durch Informationstage und Hearings schon während des Berichtszeitraumes verstärkt an die Öffentlichkeit zu treten.

5.3. Bürgerservice im Datenschutz:

Das Datenschutzbüro als Geschäftsapparat der Kontrollorgane Datenschutzrat und Datenschutzkommission hat auch die wichtige Funktion, den in Datenschutzangelegenheiten nach Auskunft strebenden Bürger anzuleiten und ihm Hilfestellung bei der Lösung seiner Datenschutzprobleme zu leisten. Der Datenschutzrat sieht daher im dem Bundeskanzleramt organisatorisch angegliederten Datenschutzbüro die zentrale Bürgerauskunftsstelle in Datenschutzfragen.

5.4. Internationaler Datenverkehr:

Der Datenschutzrat stellt fest, daß im Bereich der §§ 32 ff Datenschutzgesetz das Schwergewicht des Arbeitsanfalles der Datenschutzkommission liegt. Die hiezu vorgelegte Statistik der Datenschutzkommission ist insofern unbefriedigend, als sie keine Aussagen über die noch insgesamt offenen Genehmigungsverfahren enthält. Diese sollten jedoch ähnlich wie in den Berichten des Verfassungsgerichtshofes in den zukünftigen Datenschutzberichten ausgewiesen werden.

Es ist zwar begrüßenswert, daß die noch bestehenden Rückstände der Datenschutzkommission gerade bei den Genehmi-

gungsverfahren im internationalen Datenverkehr im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum abgebaut wurden. Eine endgültige Aufarbeitung, besonders der bereits lang anhängigen Verfahren, sollte daher möglichst rasch erfolgen.

Der Datenschutzrat stellt fest, daß der durch die Gleichwertigkeitsverordnung gemäß § 32 Abs. 5 Datenschutzgesetz angestrebte Rationalisierungseffekt im Bereich des grenzüberschreitenden Datenverkehrs nicht im erwünschten Ausmaß eingetreten ist. Dies ist im wesentlichen auf die unterschiedliche Ausgestaltung der ausländischen Datenschutzregelungen, insbesondere hinsichtlich der differenzierten Behandlung von natürlichen und juristischen Personen als Betroffene, die im österreichischen Datenschutzgesetz nicht vorgesehen ist, zurückzuführen.

Der Datenschutzrat regt an, die seit dem Inkrafttreten der Gleichwertigkeitsverordnung am 1.1.1981 stattgefundene Änderung in der ausländischen Datenschutzrechtslage zu prüfen und gegebenenfalls die Aufzählung der datenschutzrechtlich gleichwertigen Länder zu erweitern.

Der Datenschutzrat tritt ferner für die Prüfung ein, ob nicht aufgrund des hohen Standards der Datenschutzbestimmungen in einigen Staaten völkerrechtliche Vereinbarungen i.S.d. § 32 Abs. 2 Zif.3 Datenschutzgesetz getroffen werden könnten. Diese könnten im internationalen Datenverkehr zumindest bestimmte Branchen von der Verpflichtung, eine Genehmigung bei der Datenschutzkommision zu beantragen, befreien.

Der Datenschutzrat bemerkt außerdem, daß sich gerade auf dem Gebiet der multinationalen Konzerne das Fehlen von speziellen Übermittlungsregelungen auswirkt. Der grenzüberschreitende Datenverkehr im Konzernbereich bedarf daher einer besonderen Prüfung.

5.5. Gerichtliche Verfahren:

5.5.1. Nebeninterventionen:

Anlässlich ihrer Rolle als Nebenintervent stellte die Datenschutzkommission eine datenschutzpolitisch unbefriedigende Lücke fest. Sofern der Auftraggeber Daten vorzeitig löscht, kann dadurch eine volle Auskunft über die gespeicherten Daten vereitelt bzw. Beweismittel unterdrückt werden. Der Datenschutzrat unterstützt daher die von der Datenschutzkommission in ihrem Bericht, Seite 41, aufgestellte Forderung, in der Novelle zum Datenschutzgesetz Maßnahmen gegen ein vorzeitiges Löschen von Daten durch den Auftraggeber vorzusehen.

5.5.2. Gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche nach dem Datenschutzgesetz:

Der Datenschutzrat beanstandete in der abgelaufenen Berichtsperiode, daß ihm entgegen § 42 Abs. 3 Datenschutzgesetz gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche nach dem Datenschutzgesetz nur in geringer Anzahl zuge stellt wurden. Dies lag im Aufbau der Justizstatistik begründet. Diese wies alle jene Entscheidungen nicht unter dem Begriff "Datenschutzgesetz" aus, die zwar im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz gefällt wurden, aber aufgrund der Tatsache, daß die Straftat nach einer anderen Strafbestimmung mit einer strengereren Strafe bedroht war, nach dieser Strafbestimmung ergingen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst griff eine diesbezügliche Anregung des Datenschutrzrates auf. In der Folge erging ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz, wonach in Zukunft dem Datenschutzrat strafrechtliche Erkenntnisse auch dann zugestellt werden, wenn die §§ 48 und 49 des Datenschutzgesetzes nicht strafsatzbestimmend waren. Der Datenschutzrat erhofft sich daher,

diesbezüglich in Zukunft bei seinen datenschutzpolitschen Überlegungen auf eine aufschlußreichere Informationsquelle zurückgreifen zu können.

Was zivilrechtliche Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes betrifft, ist festzustellen, daß noch keine einzige Entscheidung dem Datenschutzrat gemäß § 42 Abs. 3 Datenschutzgesetz zugestellt wurde. Allerdings hat dies auch erst nach eingetretener Rechtskraft von Entscheidungen zu erfolgen. Obwohl auch Vergleiche dem Datenschutzrat zuzustellen wären, ist dies in einem nachweislichen Fall noch immer nicht erfolgt.

6. Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters:

6.1. Datenartenkatalog der Länder:

Nach dem sog. "Eisenstädter-Abkommen" vom 18. und 19.9.1980 werden Registrierungen von Folgemeldungen der Länder und Bezirkshauptmannschaften "unbeschadet allfälliger Mängel" durchgeführt. Die Erstmeldung dieser Rechtsträger und auf Erstmeldung basierende Änderungsmeldungen bleiben jedoch bis zu einer einvernehmlichen Regelung im Datenverarbeitungsregister unerledigt. Ursprünglich war die einvernehmliche Regelung für 1981 vorgesehen.

6.2. Registrierung der Gemeinden:

Aus dem Tätigkeitsbericht des Datenverarbeitungsregisters lässt sich zur Registrierung von Gemeindemeldungen folgendes sagen:

Insgesamt wurden von 1450 Gemeinden, das sind 63 % aller Gemeinden Österreichs, Registrierungsmeldungen erstattet.

71 % der vorliegenden Erst- und Folgeeingaben von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden haben die vom Daten-

verarbeitungsregister geforderten Datenarten verwendet. 68 % der Antragsteller konnten registriert werden. Bei 3 % ist ein Bemängelungsverfahren anhängig.

Jene 29 % der Registereingaben von Gemeinden, die sich des hohen Abstraktionsniveaus des Datenartenkataloges der Länder bedient haben, sind zum Großteil (23 %) nicht registriert. 6 % konnten, da die Datenarten und Verarbeitungszwecke konkretisiert wurden, inzwischen registriert werden.

Insgesamt konnten noch ca. 400 Gemeinden (inkl. Gemeindeverbände) wegen Nichtbehebung der Mängel nicht registriert werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat an den Österreichischen Gemeindebund ein Schreiben gerichtet, in welchem mitgeteilt wurde, daß die vom Datenverarbeitungsregister durchgeföhrten Mängelschreiben zu recht erfolgen. Auch die Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission gemäß §§ 32 ff Datenschutzgesetz ergingen in gleichem Sinn.

6.3. Aktualisierung des Registerbestandes:

Das Datenverarbeitungsregister steht vor dem Problem, Einsichtnehmenden deswegen nicht richtige Auskünfte geben zu können, da die registrierten Auftraggeber die ihnen obliegende Aktualisierung des Registerbestandes nicht vorgenommen haben. 1 % der Gesamtmasse der Registrierungen, also ca. 450 Fälle, weisen eine mangelnde Anschriftänderung oder einen Streichungsantrag der ursprünglichen Eingabe auf. Der Datenschutzrat empfiehlt dem Bundeskanzleramt zu prüfen, ob nicht auch schon vor Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1985 bei offensichtlichen Unrichtigkeiten das Datenverarbeitungsregister, soferne ihm die richtigen Angaben ohne besondere Mühen offenkundig sind, von amtswegen Berichtigungen vornehmen kann.

6.4. Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters für die Bundesländer:

Der Datenschutzrat nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß noch im Laufe des Jahres 1986 dem Datenverarbeitungsregister voraussichtlich durch ein Terminal der Anschluß an den Zentralrechner des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zur Verfügung stehen wird. Dies böte insbesondere den interessierten Bürgern in den Ländern die Möglichkeit, über die Datenfernverarbeitung mit dem Rechenzentrum auf wesentlich kürzerem Weg Einsicht in das Register zu nehmen. Dies würde auch dem im Ausschußbericht zum Datenschutzgesetz (1024 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV GP) aufscheinenden Anliegen entsprechen.

6.5. Vergebührungen:

Die derzeit noch bestehenden Probleme der Mehrfachvergebührungen sollen durch die Datenschutzgesetz-Novelle 1985 entschärft werden.

In den Jahren 1980 bis Oktober 1985 langten insgesamt folgende Beträge ein:

ca. 23,4 Millionen Schilling Bearbeitungsgebühr nach dem Datenschutzgesetz,
ca. 8,8 Millionen Schilling nach dem Gebührengesetz.

6.6. Auswirkung der Änderung der Datenverarbeitungsregister-Verordnung (Rechtsnachfolge):

Aufgrund der Novelle des § 13 Abs. 2 der Datenverarbeitungsregister-Verordnung haben schon 200 Registrierungswerber die unbürokratische Übertragung der Registernummer ihres Rechtsvorgängers in Anspruch genommen.

6.7. Registrierung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs:

Ein Abgleich zwischen der Datenschutzkommision und dem Datenverarbeitungsregister ergab, daß in 149 Fällen zwar beim Datenverarbeitungsregister ein grenzüberschreitender Datenverkehr gemeldet, bei der Datenschutzkommision jedoch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde. Das Datenverarbeitungsregister hat zugesagt, diese Fälle zu bemängeln und einer Entscheidung zuzuführen.

7. Sonderprobleme:

Der Datenschutzrat beabsichtigt, zum Zweck der Weiterentwicklung des Datenschutzes umfassende Hearings unter Einbeziehung der Standesvertretungen zu den Themen Adressenverlage, Meinungsforschung, Wissenschaft und Forschung, zeitgeschichtliche Dokumentation und Archivwesen zu veranstalten.

Der Datenschutzrat konnte insbesondere beobachten, daß nach wie vor weite Teile der Öffentlichkeit gegenüber den Adressenverlagen ein Defizit an rechtlichen Schutzmöglichkeiten empfinden. Der Datenschutzrat tritt daher für die nähere Prüfung des in einigen europäischen Ländern bestehenden Systems der Selbstbindung als Vorstufe einer gesetzlichen Regelung ein. Solche Selbstbindungsregelungen (Ehrenkodices) sollten jedenfalls den Standard der Europaratsempfehlung "Protection of Personal Data Used for the Purpose of Direct Marketing" aufweisen.

Für den Datenschutzrat
Die Vorsitzenden:
16. Dezember 1985

Dr. VESELSKY

Dr. ERMACORA

Dr. RAAB

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Pelerin



REPBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

STELLUNGNAHME DER BUNDESREGIERUNG ZUM
DATENSCHUTZBERICHT 1985

Teil IVorbemerkung:

Gemäß § 46 des Datenschutzgesetzes verfaßt die Datenschutzkommision jedes zweite Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen (Datenschutzbericht) und übermittelt diesen dem Bundeskanzler. Für den Zeitraum vom 25. April 1983 bis zum 24. April 1985 hat die Datenschutzkommision ihren 3. Datenschutzbericht erstellt und diesen am 19. Juli 1985 dem Bundeskanzler zugeleitet. Der Bundeskanzler hat diesen Bericht unverzüglich nach seinem Einlangen dem Datenschutzrat zum Zweck der Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 46 Abs. 2 DSG übermittelt. Darüber hinaus wurde gleichzeitig das Datenverarbeitungsregister darum ersucht, so wie bereits zum 2. Datenschutzbericht einen Bericht über die Arbeit des Datenverarbeitungsregisters vorzulegen; dieser Bericht, der noch im Sommer vorgelegt wurde, wurde ebenfalls dem Datenschutzrat zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Er ist als Teil II in dieser Stellungnahme der Bundesregierung enthalten.

Die Stellungnahme des Datenschutzrates ist beim Bundeskanzleramt am 23. Dezember 1985 eingelangt.

Im unmittelbaren Anschluß daran wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer gemäß § 46 Abs. 2 DSG informiert und auf Grundlage von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Justiz sowie des Bundesministeriums für soziale Verwaltung diese Stellungnahme der Bundesregierung vorbereitet und im Ministerrat am 15. April 1986 beschlossen.

- 2 -

Die nachfolgende Stellungnahme folgt aus Gründen der Übersichtlichkeit der Gliederung des Datenschutzberichtes, wobei als Punkt 7 - entsprechend dem Auftrag des § 46 Abs. 2 DSG - Ausführungen über die Entwicklung der Verarbeitung und des Schutzes von Daten im Ausland enthalten sind.

1. Zur Einleitung des Datenschutzberichtes:

Die Datenschutzkommision spricht die Anregung aus, daß der Datenschutzrat den Datenschutzbericht zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, insbesondere bereits vor der Vorlage an das Parlament, veröffentlichen möge.

Aus der Sicht der Bundesregierung bestehen dagegen keine verfassungsrechtlichen Einwendungen, da im Datenschutzbericht keine personenbezogenen Daten oder im Interesse der Gebietskörperschaft geheimzuhaltende Informationen enthalten sind. Sie vertritt jedoch die Auffassung, daß die Entscheidung darüber, ob ein dem Nationalrat vorzulegender Bericht bereits vor dieser Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, dem Nationalrat überlassen werden sollte.

2. Zu den Personalverhältnissen im Datenschutzbüro:

Wie bereits im Zusammenhang mit dem 2. Datenschutzbericht festgestellt werden konnte, scheinen sich die Arbeitsbedingungen der Kommission hinsichtlich der personellen Ausstattung ihres Geschäftsapparates nunmehr konsolidiert zu haben. Trotz der im Bericht erwähnten vorübergehenden personellen Schwierigkeiten scheint die derzeitige Ausstattung des Hilfsapparates ausreichend zu sein, um den laufenden Arbeitsanfall zu bewältigen.

3. Zum Geschäftsgang der Datenschutzkommission:

Die im Datenschutzbericht enthaltene Übersicht verdeutlicht, daß trotz des Umstandes, daß in vielen Bereichen im Berichtszeitraum mehr Geschäftsstücke erledigt werden konnten als eingegangen sind, dennoch noch immer Rückstände bestehen.

Es wäre daher nach Auffassung der Bundesregierung gerade deshalb, weil sich die Bundesverwaltung im Interesse des Bürgerservice um die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen besonders bemühen sollte, zu begrüßen, wenn die Rückstände nunmehr vollständig aufgearbeitet werden können.

Die Bundesregierung folgt der Datenschutzkommission in ihrer Auffassung, daß die enorme Zunahme von Eingangsstücken im Bereich der Überprüfung von Registrierungen teilweise darauf zurückzuführen ist, daß das Datenverarbeitungsregister Rückstände aufarbeitet. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß auch seitens der Bundesregierung Bemühungen gesetzt wurden, Vereinfachungen und Beschleunigungen beim Datenverarbeitungsregister herbeizuführen: Hier sei auf die im Jahre 1985 erfolgte Novellierung des § 13 Abs. 2 der Datenverarbeitungsregister-Verordnung hingewiesen, die in einer Reihe von Fällen zu einfacheren, rascheren und weniger arbeitsaufwendigen Verfahren geführt hat. Darüber hinaus kann darauf hingewiesen werden, daß seit Beginn des Jahres 1985 regelmäßig Arbeitsbesprechungen zwischen der zuständigen Organisationseinheit im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Datenverarbeitungsregister stattfinden; Ziel dieser Besprechungen ist es vor allem, solche Probleme zu klären, die zu zeitlichen Verzögerungen im Registrierungsverfahren geführt haben. Die Erfahrung zeigt, daß es als Folge dieser

- 4 -

Besprechungen gelungen ist, in einer Reihe von Zweifelsfällen Klärungen herbeizuführen, auf deren Grundlage Verfahren abgeschlossen werden konnten.

4. Zu den Wahrnehmungen der Datenschutzkommission:

4.1. Internationaler Datenverkehr:

Der Berichtsteil, welcher den internationalen Datenverkehr zum Gegenstand hat, ist im vorliegenden Datenschutzbericht sehr umfangreich und bildet nach Auffassung der Bundesregierung eine wertvolle Grundlage für Diskussionen über die Funktionsweise des bestehenden Datenschutzrechts und allfällige Weiterentwicklungen dieses Rechtsbereichs. Die vorgelegte tatsachenbezogene Analyse des internationalen Datenverkehrs wird auch eine wertvolle Hilfe für die Haltung österreichischer Experten in einschlägigen internationalen Arbeitsbereichen (so etwa im Rahmen des Europarates und der OECD) darstellen.

Im Zusammenhang mit Datenüberlassungen an internationale Organisationen ist aus der Sicht der Bundesregierung festzustellen, daß in den Jahren 1983 und 1984 durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst umfangreiche Gutachten erstattet wurden. Auf Grundlage dieser Gutachten wurde nun die Praxis solcher Datenüberlassungen vereinheitlicht.

Die Beobachtungen der Datenschutzkommission, daß in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen umfangreiche und teilweise sensible Datentransfers vorgesehen sind, können von der Bundesregierung bestätigt werden. Der Grund dafür liegt darin, daß solche völkerrechtliche Verträge textlich nicht ausschließlich nach den Wünschen der österreichischen Seite gestaltet werden können, sondern auch den Vorschlägen des jeweiligen Vertragspartners Rechnung zu tragen haben.

- 5 -

Gerade in diesem Zusammenhang sind aber die Ausführungen im Datenschutzbericht zum internationalen Datenverkehr nach Auffassung der Bundesregierung von besonderer Bedeutung für die Beurteilung von Datenschutzproblemen durch die zuständigen Bundesministerien. Sie geben Grundlageninformationen, die im Zuge der Vorbereitung solcher Rechtsnormen zu berücksichtigen sein werden, in denen Ermittlungs-, oder Übermittlungsermächtigungen im Rahmen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs vorgesehen werden sollen.

Die im Zusammenhang mit § 23 Abs. 2 Z 4 des Kreditwesengesetzes dargestellten Probleme geben nach Auffassung der Bundesregierung keinen Anlaß zu unmittelbaren Änderungen der Rechtslage; eine solche wurde auch seitens der Datenschutzkommision nicht angeregt. Auch die Ausführungen im Zusammenhang mit Dienstleistungsverarbeitungen im Bereich der Personalverwaltung, welche im Ausland stattfinden, bilden offensichtlich keinen Anlaß für Rechtsetzungsmaßnahmen etwa im Zusammenhang mit dem Arbeitsverfassungsgesetz; in diesem Zusammenhang darf aber auf die im Pkt. 7 enthaltenen Ausführungen zu den Aktivitäten des Europarates im Bereich des Datenschutzes in der Arbeitswelt hingewiesen werden. Diese Aktivitäten zeigen, daß die Arbeitsgruppe beim Europarat die Probleme vielfach ähnlich sieht wie die Datenschutzkommision im Datenschutzbericht.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen auf der Seite 16 des Datenschutzberichtes zum Technologietransfer und zur Datenüberlassung durch österreichische Exporteure an US-Behörden ist aus der Sicht der Bundesregierung folgendes festzuhalten: Die für die Fragen des Technologietransfers zuständigen Bundesministerien haben sich bei der Lösung der im Zusammenhang mit dem Technologietransfer aufgetretenen Probleme darum bemüht,

- 6 -

solche Lösungen zu erarbeiten, die nicht nur den Interessen der beteiligten Länder in bestmöglicher Weise entsprechen, sondern auch alle Datenschutzinteressen Betroffener wahren. Anlässlich einer bilateralen Besprechung mit Vertretern der Vereinigten Staaten konnte hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Aspekte der von den Vereinigten Staaten gewünschten Informationsübermittlungen auch weitestgehende Übereinstimmung in den Auffassungen erzielt werden, sodaß seit dieser Besprechung keine datenschutzrechtlichen Probleme mehr auftreten.

4.2 Betriebsordnungen und Rechenzentrumsverträge:

Aus der Sicht der Bundesregierung ist es besonders erfreulich, daß in diesem Bereich die Rückstände offensichtlich in einem bedeutenden Umfang verringert werden konnten. Es zeigt sich auch, daß die Genehmigung von Betriebsordnungen nunmehr in einer deutlich kürzeren Frist erfolgt, als dies in früheren Berichtszeiträumen der Fall war.

4.3 Individuelle Ersuchen und Beschwerden:

Insoweit die DSK hier keine Verstöße gegen das DSG erkennen konnte oder ihren Anregungen Rechnung getragen wurde, besteht kein Anlaß zu einer Stellungnahme der Bundesregierung.

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Adresshändlern wird auf die Ausführungen zu Punkt 7 verwiesen.

4.4. Registrierungsverfahren:

Aus der Sicht der Bundesregierung erscheint die Anregung der Datenschutzkommision sinnvoll, sie von der Erlassung

- 7 -

von Gebührenbescheiden zu entlasten. In diesem Zusammenhang darf auch auf die eingangs gemachten Bemerkungen hingewiesen werden, daß gerade im Bereich des Registrierungsverfahrens und insbesondere dann, wenn Gebühren vorgeschrieben werden, jede Anstrengung unternommen werden sollte, die zu einer Verkürzung von Verfahren führt. Die von der Datenschutzkommission ausgesprochene Anregung scheint zur Erreichung dieses Zwecks geeignet zu sein.

Aus der Sicht der Verwaltungsreform und des Bürgerservice werden die Bemühungen der Datenschutzkommission (und im Zusammenhang damit auch des Datenverarbeitungsregisters) begrüßt, die Registrierungswerber bei der Behebung von Mängeln in ihren Eingaben in einer Weise zu unterstützen, die über das übliche Ausmaß im Bereich der Verwaltung hinausgeht. Hier werden den Parteien so klare und ausführliche Hilfestellungen angeboten, daß Irrtümer oder Mißverständnisse praktisch ausgeschlossen sind.

4.5. Nebeninterventionen, Gutachten:

Die Ausführungen des Datenschutzberichtes geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

4.6. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts:

Eine Änderung der Datenverarbeitungsregister-Verordnung infolge der Aufhebung des § 5 Abs. 5 durch den Verfassungsgerichtshof war nicht unmittelbar erforderlich. Im übrigen ist wohl davon auszugehen, daß auf Grundlage der Novellierung des Datenschutzgesetzes ohnedies eine umfassende Novellierung der Datenverarbeitungsregister-Verordnung erforderlich sein wird, in deren Zusammenhang auch hinsichtlich der Bearbeitungsgebühren Regelungen vorzunehmen sein werden.

- 8 -

4.7. Empfehlungsverfahren gemäß § 41 DSG:

Die Ausführungen der Datenschutzkommision geben aus der Sicht der Bundesregierung keinen Anlaß zu Bemerkungen; es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der einzige in diesem Abschnitt erwähnte Fall, in dem es zu Unzukömmlichkeiten kam, deshalb sehr rasch aufgeklärt werden konnte, weil seitens der zuständigen Verwaltungsorgane die entsprechenden Vorkehrungen getroffen worden waren.

5. Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsentwürfen:

Zu den einzelnen im Bericht der Datenschutzkommision angeführten Fällen ist - soweit die Anregungen der Datenschutzkommision nicht berücksichtigt werden konnten - aus der Sicht der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Meldegesetznovelle 1984

Der Forderung der Datenschutzkommision, die Bestimmung, nach der der Meldepflichtige seine Identität durch Vorlage von Unterlagen dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes gegenüber nachweisen muß, entfallen zu lassen, wurde in der Regierungsvorlage vollinhaltlich Rechnung getragen. Im übrigen war nie vorgesehen, die Gästebuchdaten in die Melderegister und das zentrale Melderegister aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit den Bemerkungen zu § 11b ist darauf hinzuweisen, daß es in der Regierungsvorlage keine Bestimmung mehr über ein amtliches Adreßbuch gab.

Im Zusammenhang mit den Bemerkungen zu § 11a Abs. 2 ist festzustellen, daß die Regierungsvorlage keine Bestimmung über ein zentrales Melderegister vorsah.

- 9 -

Hinsichtlich der Bemerkungen zu § 12 ist festzustellen, daß nie vorgesehen war, die Gründe einer Auskunftssperre automationsunterstützt zu verarbeiten. Auch der Forderung der Datenschutzkommission zu § 12 Abs. 3 des Meldegesetzes wurde im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Meldegesetznovelle 1984 Rechnung getragen und diese Bestimmung neu formuliert.

40. Novelle zum ASVG und Novellen zum GSVG und BSVG

Da nach Auffassung des zuständigen Bundesministeriums die im "Handbuch der Österreichischen Sozialversicherung" ausgewiesenen Einzelfallangaben keinen Schluß auf bestimmte Personen zulassen, bringen die darauf bezugnehmenden gesetzlichen Regelungen keine datenschutzrechtlichen Probleme mit sich, sodaß ein weiteres Eingehen auf datenschutzrechtliche Einwendungen der Datenschutzkommission nicht erforderlich war.

Novelle zur Fremdenverkehrsstatistikverordnung

Den Anregungen der Datenschutzkommission konnte vor allem aus folgenden Gründen nicht nähergetreten werden:

Das Bundesstatistikgesetz 1965 enthält u.a. die Ermächtigung für den Verordnungsgeber, im Rahmen der Erhebungen über den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen des Fremdenverkehrs auch das Merkmal "Kapazität der Beherbergungsbetriebe" zu ermitteln. Dies schließt auch die Erfassung der Eröffnungszeiten ein, weil nur auf diese Art die wirksame, nämlich die angebotene Kapazität erfaßt werden kann. Diesen Argumenten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie stimmte im übrigen auch der Datenschutzrat, bei dessen Beratungen zu dieser Novelle ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie anwesend war, zu; der Datenschutzrat hat daraufhin im Rahmen des Begutachtungsverfahrens über den Entwurf dieser Novelle keine Einwendungen mehr erhoben.

- 10 -

6. Novellierung des Datenschutzgesetzes:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat auf Grund der im Datenschutzbericht genannten Anregung bereits einen Textvorschlag für eine Modifizierung der Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes ausgearbeitet, welcher zum geeigneten Zeitpunkt in die Diskussion des Unterausschusses des Verfassungsausschusses eingebracht werden soll. Es wird bei dem genannten Unterausschuß liegen, ob er im Zuge der Ausschußberatungen eine solche Änderung der Novelle vornehmen wird, oder ob es nach seiner Auffassung bei der geltenden Rechtslage bleiben soll.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Datenschutzgesetzes ist aus der Sicht der Bundesregierung weiters darauf hinzuweisen, daß im Berichtszeitraum die erste Novelle zum Datenschutzgesetz vorbereitet und als Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet werden konnte. Da mittlerweile die parlamentarischen Beratungen über diese Regierungsvorlage begonnen haben, und da weiters davon auszugehen ist, daß derselbe Unterausschuß, der diese Novelle berät, auch mit der Beratung des Datenschutzberichtes 1985 befaßt werden wird, scheint ein näheres Eingehen auf diesen Bereich in der vorliegenden Stellungnahme entbehrlich zu sein.

Hinsichtlich der zweiten Datenschutzgesetz-Novelle 1985, betreffend besondere Datenschutzbestimmungen über Wissenschaft und Forschung ist darauf hinzuweisen, daß im Berichtszeitraum ein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden konnte, in dessen Folge eine umfangreiche Umarbeitung des ausgesandten Entwurfes stattfand. Diese überarbeitete Fassung wurde in einer Reihe von Besprechungen bzw. im Stellungnahmeverfahren nochmals dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt, wobei im Berichtszeitraum noch keine endgültige Einigung zwischen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über die Formulierung des Entwurfes erzielt werden konnte.

- 11 -

7. Entwicklung des Datenschutzes im Ausland

Gemäß § 46 Abs. 2 DSG hat die Stellungnahme der Bundesregierung auch Aussagen über die Entwicklung der Verarbeitung und des Schutzes von Daten im Ausland zu enthalten. Diese nachstehenden Ausführungen beziehen sich einerseits auf die einschlägige Entwicklung im Rahmen des Europarates, zum anderen auf die Aktivitäten der OECD und schließlich auf die Datenschutzrechts-Entwicklung in anderen Staaten.

7.1. Europarat

7.1.1. Datenschutzkonvention des Europarates

Mit der Ratifikation der Datenschutz-Konvention des Europarates am 19. Juni 1985 durch die Bundesrepublik Deutschland ist diese Konvention objektiv in Kraft getreten. (Bisheriger Stand der Ratifikationen: Frankreich, BRD, Norwegen, Spanien und Schweden).

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland gibt Anlaß zur Bemerkung, daß ganz offensichtlich die Abgabe interpretativer Erklärungen zu dieser Konvention vom Europarat akzeptiert wird. Dieser Umstand sollte nach Auffassung der Bundesregierung Anlaß zu Überlegungen geben, ob nicht in derselben Weise auch seitens Österreichs eine Ratifikation dieser Konvention durchgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch im außenpolitischen Interesse eine baldige Ratifikation dieser Konvention wünschenswert wäre.

- 12 -

7.1.2. Expertenkomitee für Datenschutz

Das beim Europarat eingerichtete Expertenkomitee für Datenschutz hielt im Berichtszeitraum 4 Sitzungen ab. Neben dem dort durchgeführten Informationsaustausch über die Entwicklung des Datenschutzrechtes in Europa sind folgende Aktivitäten des Expertenkomitees besonders erwähnenswert:

In drei Arbeitsgruppen des Komitees (Datenschutz im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Statistik, Datenschutz und Direktwerbung, Datenschutz im Bereich der sozialen Sicherheit) konnten die Arbeiten mit der Verabschiedung von einschlägigen Empfehlungsentwürfen beendet werden. Die drei Dokumente wurden mittlerweile auch von den zuständigen Gremien des Europarates als Empfehlungen verabschiedet.

Die Empfehlung betreffend den Schutz personenbezogener Daten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Statistik (R(83)10 vom 23. September 1983) ordnet an, daß die Wissenschaft nur dann mit personenbezogenen Daten arbeiten soll, wenn mit anonymisierten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Der Betroffene soll umfassend informiert werden und - soferne gesetzlich nicht anders bestimmt ist - eine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen können. Daten, die für ein bestimmtes Forschungsprojekt ermittelt wurden, sollen nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen für weitere Forschungsarbeiten verwendet werden dürfen; eine Verwendung von Wissenschaftsdaten für andere Zwecke soll unzulässig sein. Die Aufbewahrung von Daten nach Abschluß einer Forschungsarbeit wird besonders geregelt und schließlich wird die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Weiterentwicklung des Datenschutzes in der wissenschaftlichen Forschung vorgeschlagen.

- 13 -

Die Empfehlung über Datenschutz und Direktwerbung
(R (85) 20) legt Adressenbüros, -händlern und
-vermittlungen besondere Verpflichtungen auf:
insbesondere wird die Ermittlung von Daten aus anderen
Quellen als aus öffentlichen Registern oder vom
Betroffenen selbst Beschränkungen unterworfen. Dem
Betroffenen wird das Recht auf Auskunft und Löschung
sowie die Möglichkeit eingeräumt, die Verwendung seiner
Daten für Zwecke der Direktwerbung zu unterbinden.

Erste Gespräche des Bundeskanzleramtes mit Vertretern
der Werbewirtschaft zeigten, daß bei dieser Bereitschaft
besteht, sich etwa im Rahmen einer geeigneten Form der
Selbstbindung zur Einhaltung der Empfehlung zu
verpflichten.

Die Empfehlung betreffend den Schutz von Daten, die für
Zwecke der sozialen Sicherheit verwendet werden
(R (86) 1) regelt, daß die Betroffenen von jeder
Ermittlung zumindest informiert werden sollen und daß
Publizität über die von Sozialversicherungseinrichtungen
geföhrten Dateien bestehen soll; sie sieht eine absolute
Zweckbindung der Daten vor und regt spezielle
Sicherungsmaßnahmen bei Einführung von
Sozialversicherungsnummern an; schließlich werden noch
besondere Regelungen im Hinblick auf Datensicherheit,
auf grenzüberschreitenden Datenverkehr und hinsichtlich
der Dauer der Aufbewahrung von Daten vorgesehen.

Das Expertenkomitee des Europarates für Datenschutz hat
nach dem Abschluß der eben genannten Arbeiten drei
weitere Arbeitsgruppen eingerichtet, die mittlerweile
die Arbeit aufgenommen, aber noch nicht zu Ende geführt
haben. Sie befassen sich mit den Themenbereichen
Datenschutz und Polizei, Datenschutz im Bereich der
Arbeitswelt und neue Technologien und Datenschutz. In
der erstgenannten Arbeitsgruppe ist Österreich durch

- 14 -

eine Beobachter, in den beiden anderen durch ein Vollmitglied vertreten. In den beiden erstgenannten Arbeitsgruppen ist die Ausarbeitung eines Empfehlungsentwurfes in Aussicht genommen.

7.2. OECD

7.2.1. Erklärung zum grenzüberschreitenden Datenfluß

Die Minister der OECD-Mitgliedsstaaten nahmen auf ihrer Tagung am 11. April 1985 eine Erklärung zum grenzüberschreitenden Datenfluß an. Diese Erklärung war im Rahmen der Arbeitsgruppe grenzüberschreitender Datenverkehr, in der auch Österreich durch einen Experten ständig vertreten war, in den beiden vorangegangen Jahren ausgearbeitet worden. Sie stellt eine allgemeine Absichtserklärung dar, die die politischen Fragen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Datenfluß von handelsbezogenen Dateninformationen, von unternehmensinternen Daten und im Bereich automatisierter Informationsdienste sowie im Bereich des wissenschaftlich technischen Datenaustausches umfaßt. Mit der Annahme dieser Absichtserklärung bringen die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten ihre Absicht zum Ausdruck, den Zugang zu Daten und Informationen zu fördern und gemeinsame Ansätze für die Behandlung von Fragen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Datenflusses zu entwickeln.

Darüber hinaus kommen die OECD-Mitgliedsstaaten in dieser Erklärung dahingehend überein, weitere Arbeiten im Zusammenhang mit den internationalen Handel begleitenden Datenflüssen, im Zusammenhang mit kommerziellen Datenverarbeitungsdiensten und automatisierten Informationsdiensten und im Zusammenhang mit unternehmensinternen Datenflüssen zu unternehmen.

- 15 -

Aus dieser Erklärung ergeben sich weder unmittelbar noch mittelbar Änderungen für das österreichische Datenschutzrecht.

7.2.2. Arbeitsgruppe grenzüberschreitender Datenverkehr

Im Rahmen des Wissenschafts- und Technologiedirektorats der OECD wurde bereits vor mehreren Jahren eine Arbeitsgruppe grenzüberschreitender Datenverkehr eingerichtet, in der Österreich durch einen Experten vertreten ist. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden unter anderem auch Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs behandelt, wobei in den Jahren 1983 bis 1985 Fragen des Datenschutzrechts eher im Hintergrund standen. (An rechtlichen Themen wurden insbesondere Fragen der Computerkriminalität, des Urheberrechts im Zusammenhang mit Computerprogrammen, handels- und zollrechtliche Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs, Fragen der rechtlichen Qualifikation von Daten und Software-Programmen überhaupt behandelt).

Im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzrechts fand im Berichtszeitraum lediglich eine einzige Sitzung statt, bei der die Richtlinien der OECD zum grenzüberschreitenden Datenverkehr im Hinblick auf ihre Erfüllung in den Mitgliedsstaaten der OECD und im Hinblick auf Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Richtlinien diskutiert wurden. Dabei ergab die Diskussion, daß diese Richtlinien - so wie in Österreich - in den Mitgliedsstaaten der OECD nirgends in verbindliche Rechtsnormen umgegossen wurden, sondern daß die betroffenen Kreise von der Erlassung der Richtlinien informiert wurden. Dabei wurde insbesondere im angloamerikanischen Rechtsbereich die Erfahrung gemacht, daß Unternehmungen durchaus bereit sind, die Prinzipien

- 16 -

der Richtlinien als "Ehrenkodex" für das eigene Verhalten des Unternehmens zu akzeptieren und diesbezügliche Verpflichtungen gegenüber dem Staat abzugeben.

In der Diskussion ergab sich weiters, daß derzeit an eine Ausweitung bzw. Ergänzung der genannten Richtlinien nicht gedacht ist.

7.3. Entwicklung des Datenschutzrechts im Ausland

Soweit dies aufgrund der Aktivitäten von Vertretern der Österreichischen Bundesregierung in internationalen Organen (insbesondere im Rahmen des Europarates) in Erfahrung gebracht werden konnte, stellt sich der Entwicklungsstand des Datenschutzrechts im europäischen Ausland wie folgt dar. Dabei gibt diese Auflistung den Stand vom Mai 1985 wieder.

In Belgien liegt ein Entwurf eines Datenschutzgesetzes bereits seit längerem im Parlament zur Behandlung; Bereits im Mai 1984 wurde ein Beratungskomitee zu diesem Gegenstand eingerichtet, ein Abschluß der Arbeiten ist bislang noch nicht erfolgt. In Zypern sind bisher lediglich erste Vorbereitungsarbeiten im Gange. In Dänemark, wo ein Datenschutzgesetz in Geltung steht, ist eine Novelle zu diesem Gesetz in Vorbereitung. In Frankreich gilt ein einschlägiges Gesetz aus dem Jahre 1978; Novellierungs- bzw. Ergänzungsarbeiten sind im Gang und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Wissenschaft und Datenschutz sowie Computerkriminalität. In der Bundesrepublik Deutschland stehen sowohl ein Datenschutzgesetz auf Bundesebene als auch entsprechende Regelungen auf Ebene der Länder in Geltung; im Berichtszeitraum war das Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung auch im Hinblick auf den Datenschutz von Bedeutung, da in diesem

- 17 -

Erkenntnis dem sogenannten "informationellen Selbstbestimmungsrecht" der Bürger eine große Bedeutung beigemessen wurde; eine Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz ist in Vorbereitung, einige Novellierungen in einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind erfolgt bzw. derzeit im Gange.

Griechenland hat noch kein Datenschutzgesetz, doch laufen hier bereits Vorarbeiten. In Island steht das Gesetz aus 1981 derzeit in Novellierung. Irland hat noch kein Datenschutzgesetz, doch laufen hier Vorarbeiten zur Vorbereitung einer solchen Regelung. Auch Italien hat noch kein Gesetz verabschiedet, doch wurde 1984 im Parlament ein diesbezüglicher Gesetzentwurf eingebracht, der allerdings auf großen Widerstand stieß. In Luxemburg steht ein Datenschutzgesetz in Geltung, derzeit werden Gespräche über Novellierungen geführt. In den Niederlanden wurde im Berichtszeitraum ein Datenschutzgesetz im Parlament eingebracht. Das geltende norwegische Datenschutzgesetz wird derzeit gerade novelliert. In Portugal, wo noch kein Datenschutzgesetz in Geltung steht, laufen seit längerer Zeit Vorarbeiten hiefür im parlamentarischen Bereich.

Spanien hat zwar einen Entwurf eines Datenschutzgesetzes erstellt, der im vorparlamentarischen Stadium beraten wird, derzeit scheint aber kein wesentlicher Fortschritt festzustellen zu sein; aus dieser Situation ergeben sich ernsthafte Schwierigkeiten im Hinblick auf die bereits erfolgte Ratifikation der Europäischen Datenschutzkonvention. In Schweden steht ein Datenschutzgesetz seit längerem in Geltung. In der Schweiz, in der es auf Bundesebene datenschutzrechtliche Regelungen für den öffentlichen Bereich gibt und wo einige Kantone Spezialregelungen für einzelne Teilgebiete erlassen haben, wurde ein Entwurf datenschutzrechtlicher Regelungen 1983 dem Vernehmlassungsverfahren unterzogen und danach umfassend überarbeitet. In der Türkei steht kein Datenschutzgesetz in Geltung und scheinen auch keine Vorbereitungsarbeiten hiefür zu laufen. Die zuständigen

- 18 -

Organe des Vereinigten Königreichs haben am 12. Juli 1984 ein Datenschutzgesetz beschlossen, das stufenweise in Kraft tritt. Das Datenschutzregister ist bereits eingerichtet und hat seine Arbeit aufgenommen, mit dem vollen Inkrafttreten des Gesetzes wird ab 1987 gerechnet.

Teil II

Bericht des Datenverarbeitungsregisters
über den
Tätigkeitszeitraum 1. Juli 1983 - 30. Juni 1985

I N H A L T

	Seite
1. Allgemeine Bemerkungen	2
1.1 Personelle Besetzung	2
1.2 Druck und Verteilung der Formblätter	3
2. Registrierungsverfahren beim Datenverarbeitungsregister	4
2.1 Aufgliederung der Registrierungseingaben	4
2.2 Auswertung der Verarbeitungszwecke	6
2.3 Untersuchung der Registrierungseingaben nach Fehlerhaftigkeit und Verteilung der Fehlertypen	7
2.4 Mängelverfahren	9
2.4.1 Standardisierte Eingaben im privaten Bereich	12
2.4.2 Verwendung des Datenarten-Kataloges im öffentlichen Bereich	12
2.5 Verwendung derselben Registernummer bei Rechtsnachfolge	14
2.6 Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 Datenschutzgesetz - Registerauszug	15
2.7 Folgeeingaben	16
3. Einsichtsrecht in das Datenverarbeitungsregister	18
4. Servicefunktion in Datenschutzangelegenhkeiten	21

1. Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund der Bestimmungen des § 47 Datenschutzgesetz (DSG) obliegen dem Datenverarbeitungsregister (DVR) im wesentlichen zwei Aufgabenbereiche:

Einerseits die Entgegennahme von Registrierungseingaben von Auftraggebern des öffentlichen und privaten Bereiches sowie von privaten Verarbeitern im Rahmen einer Dienstleistung und Durchführung des aufgrund dieser Eingaben einzuhaltenden Verfahrens, andererseits die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Register durch jedermann. Aufgrund der Sensibilisierung der Bevölkerung für alle Bereiche des DSG konnte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum eine verstärkte Inanspruchnahme des Registers festgestellt werden.

1.1. Personelle Besetzung

Das DVR ist noch mit der Aufarbeitung von Ersteingaben aus den Jahren 1980/81 beschäftigt, sodaß nur eine geringfügige Personalverminderung (um zwei Bedienstete) gegenüber dem letzten Berichtszeitraum möglich war. Mit einem Personalstand von insgesamt 24 Bediensteten erfolgte im Berichtszeitraum die Aufarbeitung der vorliegenden Eingaben.

Zwei Bedienstete gehören der Verwendungsgruppe "A", fünf Bedienstete der Verwendungsgruppe "B", sechs Bedienstete der Verwendungs/Entlohnungsgruppe "C/c" und elf Bedienstete der Entlohnungsgruppe "d" an.

Eine weitere Reduzierung des Personalstandes war u.a. deshalb nicht möglich, da zusätzlich zur Aufarbeitung der Ersteingaben die eingereichten Folgeeingaben unverzüglich in Bearbeitung genommen werden mußten, zumal diese gem. § 23 Abs. 4 DSG innerhalb von sechs Wochen erledigt werden müßten. Des Weiteren brachte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1983 zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Mit diesem Erkenntnis wurde § 5 Abs. 5 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979 über das DVR (DVR-VO),

- 3 -

BGBI.Nr. 573/79, als gesetzwidrig aufgehoben, wonach der Antragsteller die erfolgte Zahlung der Bearbeitungsgebühr nach dem DSG der Behörde nachweisen mußte. Das DVR muß aufgrund dieses Erkenntnisses nunmehr laufend mit der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes (BKA) Kontakt pflegen, um feststellen zu können, ob die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr erfolgt ist. Dieser Prüfungsvorgang erfolgt dergestalt, daß die Buchhaltung dem DVR laufend Kopien von eingelangten Zahlungsbelegen über sendet, die von den Bediensteten des Registers mit den entsprechenden Eingaben zusammengeführt werden müssen.

Der Arbeitsaufwand im DVR kann erst nach der Novelle zum DSG vermindert werden, wenn die Verpflichtung des Antragstellers, der Behörde die erfolgte Zahlung der Bearbeitungsgebühr nachzuweisen, im Gesetz verankert ist.

1.2 Druck und Verteilung der Formblätter

Mit Inkrafttreten des DSG ergab sich die Notwendigkeit, gemäß dem zweiten Abschnitt des Gesetzes für "Auftraggeber im öffentlichen Bereich" und dem dritten Abschnitt des Gesetzes "Auftraggeber des privaten Bereiches" sowie für "private Verarbeiter im Rahmen einer Dienstleistung" entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen verschiedenartige Formblätter aufzulegen.

Aufgrund des Wunsches, den Registrierungspflichtigen eine leichte Beschaffung dieser Formblätter zu ermöglichen, wurden in Österreich insgesamt 87 Bezugsstellen eingerichtet, bei denen die erforderlichen Formblätter kostenlos erhältlich sind. Die Auswahl dieser Bezugsstellen richtete sich einerseits nach regionalen Gesichtspunkten, andererseits nach der Anzahl der innerhalb einer Region bestehenden wirtschaftlichen Unternehmen. Aufgrund von Rückfragen bei der Österreichischen Staatsdruckerei, welcher der Druck und die Verteilung der Formblätter an alle Bezugsstellen obliegt, konnte festgestellt werden, daß - ungeachtet der genannten Verteilungsgesichtspunkte - in den Bundesländern eine äußerst unterschiedliche Nachfrage nach kostenlosen Formblättern durch Registrierungspflichtige

bei einzelnen Bezugsstellen besteht. Aus den gewonnenen Erfahrungen erscheint daher eine Reduzierung der Bezugsstellen geboten, zumal die häufigsten Anfragen nach Formularen beim DVR und bei der Österr. Staatsdruckerei einlangen. Eine solche Verminderung der Bezugsstellen erscheint erst mit Neuauflage der Formblätter nach der DSG-Novelle sinnvoll.

Nach den Formularen für Registrierungspflichtige des privaten Bereiches gem. § 23 Abs. 1 DSG besteht naturgemäß aufgrund der Vielzahl von Rechtsträgern die größte Nachfrage, sodaß bereits mehrfach Nachdrucke erforderlich waren. Ein vermehrter Bedarf an Formularen für private Auftraggeber besteht auch deshalb, weil die Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Zustimmung der Sektion V des BKA für die Verarbeitungszwecke "Lohnverrechnung" und "Rechnungswesen" einen standardisierten Text in die vorliegenden Formblätter eindrucken und diese in einer überhöhten Auflage anfertigen ließ.

2. Registrierungsverfahren beim DVR

Alle im DVR eingelangten Eingaben werden in zwei Arbeitsschritten aufgearbeitet:

Im ersten Arbeitsschritt erfolgt die Übernahme der Eingabe, die Überprüfung, ob bereits derselbe Rechtsträger eine Eingabe in der gleichen Eingabeform (gem. §§ 8, 23 Abs. 1 od. Abs. 3 DSG) vorgelegt hat, und die Vergabe der entsprechenden Bearbeitungsnummer.

Im zweiten Arbeitsschritt werden die Eingaben auf ihre Vollständigkeit und auf ihre inhaltliche und gebührenrechtliche Richtigkeit überprüft. Das Verfahren wird nach allenfalls erforderlicher Mängelbehebung mit Übersendung eines Registerauszuges (Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 DSG) an den Registrierungspflichtigen abgeschlossen.

2.1 Aufgliederung der Registrierungseingaben

Bis einschließlich Juni 1985, dem Ende des Berichtszeitraumes, sind 45.500 Ersteingaben von Registrierungspflichtigen beim

- 5 -

DVR eingegangen. Den Registrierungspflichtigen wurde umgehend (d.h. nach Einlangen der jeweiligen Eingabe) eine Bearbeitungsnummer - bestehend aus der 7-stelligen Register-(bzw. Eintragungs)nummer und dem 6-stelligen Eingangsdatum - schriftlich mitgeteilt.

Diese Vorgangsweise kommt den Registrierungspflichtigen entgegen, die unmittelbar nach Einbringen ihres Erstantrages eine Bearbeitungsnummer erhalten wollen. Diese Praxis hat den Vorteil, daß es kaum zu Beschwerden von registrierungspflichtigen Rechtsträgern kommt, wenn die vom Gesetz vorgesehene Erledigungsfrist für die Registrierung gem. § 23 Abs. 4 DSG aufgrund der Vielzahl der Eingänge nicht eingehalten werden konnte.

Die eingelangten 45.500 Registrierungsersteingaben gliedern sich wie folgt auf:

7 % der Eingaben, das sind 3.110 Fälle, stellen Meldungen aus dem öffentlichen Bereich gem. § 8 DSG dar,
 85 % der Eingaben, das sind 38.840 Fälle, stellen Anträge von privaten Auftraggebern gem. § 23 Abs. 1 DSG dar und
 8 % der Eingaben, das sind 3.550 Fälle, stellen Anträge von privaten Verarbeitern im Rahmen einer Dienstleistung gem. § 23 Abs. 3 DSG dar.

Eingelangte Registrierungsersteingaben im Vergleich zum letzten Bericht:

Eingaben gem. ...DSG	Stand			
	1. Juli 1983		30 Juni 1985	
	absolut	%	absolut	%
§ 8	2.989	7	3.110	7
§ 23 Abs. 1	36.295	85	38.840	85
§ 23 Abs. 3	3.416	8	3.550	8
Summe	42.700	100	45.500	100

2.2 Auswertung der Verarbeitungszwecke

Aufgrund einer Untersuchung konnte festgestellt werden, daß Meldungen gem. § 8 DSG (aus dem öffentlichen Bereich) durchschnittlich 4,8 Verarbeitungszwecke je Eingabe aufweisen. Dies bedeutet gegenüber dem letzten Berichtszeitraum eine geringfügige Zunahme an gemeldeten Verarbeitungszwecken. Im Zuge des Mängelfeststellungsverfahrens konnte bei öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern häufig festgestellt werden, daß sich vor allem Gemeinden seit dem Jahre 1980 in verstärktem Maße zur Durchführung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben der ADV bedienen. Somit wird die durchschnittliche Zahl von gemeldeten Verarbeitungszwecken je öffentlich-rechtlichem Rechtsträger in Hinkunft weiter ansteigen, da mit zahlreichen Nachmeldungen zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß von den dzt. 2.304 Gemeinden Österreichs (Gebietsstand: 1.1.1985) beim DVR 1.450 Gemeinden, d.s. ca. 63 % aller Gemeinden Österreichs, eine Meldung gem. § 8 DSG eingebracht haben.

Eingaben gem. § 23 Abs. 1 DSG (Auftraggeber aus dem privaten Bereich) weisen durchschnittlich zwei Verarbeitungszwecke auf, während Rechtsträger, die sich gem. § 23 Abs. 3 DSG als private Verarbeiter im Rahmen einer Dienstleistung registrieren ließen, durchschnittlich 2,5 Verarbeitungszwecke in ihren Anträgen angegeben haben. In dieser Untersuchung sind jene Rechtsträger, die gem. § 103 Abs. 1 lit. a Z. 2 Gewerbeordnung 1973 eine Gewerbeberechtigung für die "Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik" besitzen, nicht enthalten. Für diese Rechtsträger hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 11 DVR-VO dem DVR eine Mitteilung über die bestehende Gewerbeberechtigung zugeleitet, die einen Antrag des Rechtsträgers gem. § 23 Abs. 3 DSG ersetzt. Die von solchen Rechtsträgern tatsächlich durchgeführten Verarbeitungszwecke sind dem DVR nur dann bekannt, wenn vom Rechtsträger wegen eines bestehenden Internationalen Datenverkehrs (IDV) bei der Datenschutzkommision

(DSK) um Erlassung eines Genehmigungsbescheides angesucht wurde. In diesen Fällen besteht nämlich Registrierungspflicht beim DVR.

2.3 Untersuchung der Registrierungseingaben nach Fehlerhaftigkeit und Verteilung der Fehlertypen

Im DVR wurde aufgrund der vorliegenden erledigten Erst- u. Folgeeingaben im Jahre 1985 neuerlich eine Stichprobe gezogen, um die Fehlerhaftigkeit und die Verteilung der Fehlertypen genauer feststellen zu können. Aufgrund dieser Untersuchung konnte festgestellt werden, daß der Prozentsatz der fehlerhaften Eingaben gegenüber dem letzten Bericht leicht gesunken ist. So wiesen 47 % aller untersuchten Erst- u. Folgeeingaben Mängel auf, wobei die Fehlerhaftigkeit bei den Ersteingaben (49 %) deutlich höher als bei den Folgeeingaben (35 %) liegt. Die Verteilung der Fehlertypen von Erst- u. Folgeeingaben ist in etwa gleich, jedoch die Häufigkeit der Fehler nimmt bei Folgeeingaben wesentlich ab. Ein "Lerneffekt" dürfte somit gegeben sein.

10 % aller Eingaben mußten zweimal, und 3 % mehr als zweimal, bemängelt werden, bis die Eingaben als fehlerfrei registriert werden konnten. Die geringfügige Steigerung der Zwei- u. Mehrfachbemängelung pro Eingabe gegenüber dem letzten Bericht ergibt sich daraus, daß damals noch offene Fälle nach der Erstbemängelung nicht abgeschlossen, sondern wegen anderer Fehler nochmals bemängelt werden mußten. Die häufigsten Fehler bei Mehrfachbemängelungen ergeben sich durch das Erfordernis der Aufgliederung der Verarbeitungszwecke in einzelne Einlagebögen, wobei die hiefür erforderliche Bearbeitungsgebühr nach dem DSG nicht oder nicht in entsprechender Höhe entrichtet wird. Ferner treten vielfach Fehler in der Vergebühr nach dem Gebührengesetz (GebGes.) auf, die sich durch Nachreichung von Beilagen auf Erst- als auch auf Folgeeingaben auswirken. In der Untersuchung wurden die Fehlertypen in Kombination und auch einzeln nach Prozenten aufgegliedert.

Hinsichtlich der Verteilung von Mehrfachmängel ergeben sich gegenüber dem letzten Bericht folgende Veränderungen:

26 % (gegenüber 24 % im letzten Tätigkeitsbericht) aller fehlerhaften Eingaben wiesen (mindestens) einen Mangel bei der Bearbeitungsgebühr nach dem DSG auf.

18 % (vormals 13 %) aller fehlerhaften Eingaben wiesen (mindestens) einen Mangel nach dem GebGes. auf. Seit dem Inkrafttreten des DSG erfolgte eine zweimalige Gebührenenerhöhung nach dem GebGes., und zwar in den Jahren 1981 und 1984. Rechtsträger, die in Unkenntnis der Gebührenenerhöhung ihre Eingaben oder Beilagen mit einer Gebührenschuld dem DVR vorlegten, mußten deshalb bemängelt werden. Überdies führt das Fehlen einer Bagatellgrenze dazu, daß das DVR auch geringfügige Fehlbeträge, die in keiner Relation zu dem Verwaltungsaufwand stehen, vom Rechtsträger einzufordern oder dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern anzugezeigen hat.

81 % (vormals 77 %) aller fehlerhaften Eingaben wiesen (mindestens) einen inhaltlichen und/oder formalen Mangel auf. Dies bedeutet, daß zu dieser Gruppe von fehlerhaften Eingaben alle jene zu zählen sind, die ausschließlich oder in Kombination mit Gebührenmängeln inhaltliche und/oder formale Mängel aufweisen. Als häufigster inhaltlicher Mangel wurde das Fehlen oder die unzureichende Angabe der Rechtsgrundlage im Mantelbogen des Rechtsträgers im privaten Bereich sowie die unzureichende Angabe der Rechtsgrundlage bei der Verarbeitung oder Übermittlung der Daten je Verarbeitungszweck im öffentlichen Bereich festgestellt. An zweiter Stelle von inhaltlichen Mängeln ist im privaten Bereich die fehlende Aufgliederung der Verarbeitungszwecke in einzelne Einlagebogen anzuführen. Im öffentlichen Bereich (besonders bei Gemeinden) wurde die Verwendung des sogen. "Datenarten-Kataloges", der von den Bundesländern erstellt wurde, an Stelle von "Datenarten"

- 9 -

bei den Verarbeitungszwecken festgestellt (siehe auch die Ausführungen in Pkt. 2.4.2).

Die oben angeführten Prozentsätze ergeben in der Summe mehr als 100 %. Da eine beträchtliche Anzahl von Eingaben mehr als einen Fehlertyp aufweist (Überschneidung von Mängel; vgl. deshalb den Hinweis "mindestens").

Eine Aufgliederung der Eingaben nach den jeweiligen Fehlerarten pro Einzelfall ergibt folgende Übersicht:

9 % aller fehlerhaften Eingaben wiesen lediglich einen Mangel wegen der Bearbeitungsgebühr nach dem DSG auf.

7 % aller fehlerhaften Eingaben wiesen lediglich einen Mangel nach dem GebGes. auf.

62 % aller fehlerhaften Eingaben wiesen lediglich einen inhaltlichen Mangel auf.

2 % aller fehlerhaften Eingaben wiesen Gebührenmängel, jedoch keinen Inhaltsmangel auf.

12 % aller fehlerhaften Eingaben wiesen Mängel in der Bearbeitungsgebühr und im Inhalt, jedoch keinen Mangel nach dem GebGes. auf.

4 % aller fehlerhaften Eingaben wiesen Mängel nach dem GebGes. und inhaltliche Mängel auf, jedoch keinen Mangel hinsichtlich der Bearbeitungsgebühr nach dem DSG.

4 % aller fehlerhaften Eingaben wiesen Mängel nach dem GebGes., der Bearbeitungsgebühr und inhaltliche Mängel auf.

Durch die Zuordnung der Fehlertypen in einzelne Gruppen ist eine Summierung der oben angeführten Prozentsätze möglich.

2.4 Mängelverfahren

Aufgrund der Vielzahl von handschriftlich anzufertigenden Mängelfeststellungsschreiben, die an die Rechtsträger oder ihre Bevollmächtigten zu senden sind, bedient sich das DVR bei der Versendung der Schreiben bereits vorgefertigter Formblätter, auf denen der jeweils zutreffende Mangel angekreuzt wird.

Bei Vorliegen einer Vielzahl von Fehlern wird mit dem Registrierungspflichtigen vor Versendung des Mängelfeststellungs-schreibens telefonisch Kontakt aufgenommen, um dem Rechtsträger bei der richtigen Ausfüllung der Eingabe behilflich zu sein. Neben der Anleitung, wie die Eingabe dem DSG entsprechend auszufüllen ist, werden vom DVR Muster für bestimmte Verarbeitungszwecke als Anleitungshilfen mitgesandt. Es konnte hiebei festgestellt werden, daß nach telefonischer Kontaktaufnahme, Rechtsträger überwiegend bereit sind, ihre fehlerhaften Eingaben zu korrigieren und innerhalb der gesetzten Frist dem DVR zurückzusenden.

Die Prozentsätze der Zwei- u. Mehrfachbemängelungen weisen darauf hin, daß einige private Rechtsträger nicht bereit sind, die vom DVR aufgetragene Mängelbehebung durchzuführen. Soferne es sich um inhaltliche Mängel in der Registrierungseingabe handelt und der Registrierungspflichtige trotz zweifacher Aufforderung durch das DVR keine oder keine ausreichende Reaktion gesetzt hat, wird die Registrierungseingabe mit entsprechender Begründung der DSK zur Ablehnung gem. § 23 Abs. 5 DSG vorgelegt.

Handelt es sich hingegen um eine nicht bezahlte Bearbeitungsgebühr nach dem DSG, erfolgt nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung die Vorlage an die DSK gem. § 36 Abs. 1 Z. 3 DSG, um von der DSK nach Durchführung eines Mandatsverfahrens einen Bescheid gem. § 57 Abs. 1 AVG zu erwirken.

Das DVR hat innerhalb des Berichtszeitraumes insgesamt 476 Fälle gem. § 23 Abs. 5 DSG und/oder § 36 Abs. 1 Z. 3 DSG der DSK zur Entscheidung vorgelegt. In 212 Fällen konnte das DVR nach Abschluß des Verfahrens bei der DSK dem Rechtsträger einen Registerauszug übermitteln. Entweder hatte der Rechtsträger über letztmalige Aufforderung der DSK die fehlenden Unterlagen beigebracht, oder es wurde ihm ein Mandatsbescheid über die noch ausstehende Bearbeitungsgebühr zugestellt.

In 127 Fällen erfolgte eine Ablehnung der Registrierungseingabe durch die DSK. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß nach Ablehnung der Registrierungseingaben durch die DSK nur 11 Rechtsträger einen neuerlichen, nunmehr fehlerfreien, Antrag auf Registrierung gestellt und hiefür eine neue Registernummer erhalten haben. In allen anderen Fällen ist dem DVR nicht bekannt, zu welchen Folgen Anzeigen der DSK nach § 50 DSG beim zuständigen Landeshauptmann geführt haben und ob Verwaltungsstrafen ausgesprochen wurden. Bei entsprechenden Anfragen durch Einsichtnehmende konnte vom DVR keine Auskunft gegeben werden, ob der Rechtsträger die adv-mäßige Verarbeitung aufgrund der Ablehnung durch die DSK eingestellt oder nachträglich vom Recht auf Information gem. § 22 DSG Gebrauch gemacht hat.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, hat das DVR die Pflicht, bei fehlenden Gebühren nach dem GebGes. den Rechtsträger im Zuge eines Mängelfeststellungsschreibens zur Bezahlung der ausstehenden Gebühr aufzufordern und nach erfolglosem Fristablauf einen amtlichen Befund über den ausstehenden Betrag aufzunehmen und diesen dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern anzuzeigen.

Wurde vom Registrierungspflichtigen ein Mehrbetrag an Bearbeitungsgebühr nach dem DSG oder dem GebGes entrichtet, erfolgt im Zuge der Zusendung der Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 DSG (Registerauszug) die Verständigung über die Höhe des eingezahlten Mehrbetrages (Bearbeitungsgebühr) oder der Übergebühr nach dem GebGes.

Es steht im Ermessen des Antragstellers, eine Rückerstattung des ausgewiesenen Mehrbetrages beim DVR hinsichtlich der Bearbeitungsgebühr oder beim zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Übergebühr an Bundesstempelmarken zu verlangen.

Aus Erfahrung kann gesagt werden, daß der Wunsch auf Rückerstattung von geringfügigen Mehrbeträgen an Bearbeitungsgebühr vom Rechtsträger meist erst mit Einreichung einer Folgeeingabe in der Form gestellt wird, als um Anrechnung

der festgestellten Mehrgebühr auf die neu entstandene Gebührenschuld ersucht wird.

Aufgrund der von der Buchhaltung des BKA übermittelten Einzahlungslisten konnte überdies festgestellt werden, daß im Berichtszeitraum 94 Rechtsträger zwar eine Bearbeitungsgebühr eingezahlt, aber keinen Registrierungsantrag beim DVR gestellt hatten. In 70 Fällen wurde ein solcher nach Urgenz vom Rechtsträger nachgereicht. In noch offenen 24 Fällen erfolgte trotz Aufforderung noch keine Reaktion seitens des Rechtsträgers.

2.4.1 Standardisierte Eingaben im privaten Bereich

Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erstellten Texte betreffend die standardisierten Verarbeitungszwecke "Lohnverrechnung" und "Rechnungswesen" stehen noch in Verwendung. Es konnte jedoch in den letzten beiden Jahren festgestellt werden, daß das Formblatt mit der Standardverarbeitung "Lohnverrechnung" kaum noch in der vorliegenden Form verwendet wird. Dies dürfte u.a. auf der Tatsache beruhen, daß die Adaptierung des vorliegenden standardisierten Formblattes mehr Zeitaufwand erfordert, als die neue Ausfüllung eines Formulares.

Die im letzten Bericht aufgezeigte Fehlerquote von insgesamt 40 % bei Standardeingaben hat sich nicht wesentlich verändert. Diese hohe Fehlerquote beruht auf der irrgigen Rechtsauffassung von Klienten der Wirtschaftstreuhänder, daß für sie mangels einer eigenen EDV-Anlage das Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung käme. Dementsprechend unvollständig werden die über Veranlassung der Wirtschaftstreuhänder eingereichten Eingaben hinsichtlich der Angabe der Rechtsgrundlage des Registrierungspflichtigen ausgefüllt und Mängelfeststellungsschreiben nur schleppend erledigt.

2.4.2 Verwendung des Datenarten-Kataloges im öffentlichen Bereich

Aufgrund des "Eisenstädter Abkommens" vom 19.9.1980 verwenden

die Ämter der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften entsprechend der Vereinbarung, die zwischen Vertretern des Bundes und der Länder getroffen wurde, in ihren Meldungen den sogenannten "Datenarten-Katalog". Dieser Katalog faßt Datenarten zu Gruppen (insgesamt 15) zusammen, wobei jede Gruppe offen ist, d.h. es erfolgt je Gruppe nur eine demonstrative Aufzählung von Datenarten, die üblicherweise in diese Gruppe zu subsumieren sind. So werden in der Gruppe "Identifikationsdaten" beispielsweise Datenarten wie "Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Tel.Nr., Firma, Anschrift, Unternehmensform, Gewerkschaftsnummer, u.ä." angegeben. In gleicher Weise erfolgt z.B. eine demonstrative Aufzählung in der hochsensiblen Gruppe "aus der Psyche der Person stammende Daten", die Datenarten wie "Ergebnisse psychologischer Tests, Intelligenzquotient, Abnormalitäten, Geisteszustand u.ä." umfaßt. Für den in das Register einsichtnehmenden Betroffenen ist durch die Verwendung dieses zu allgemein gefaßten Datenarten-Katalogs nicht ersichtlich, welch hochsensiblen Daten tatsächlich im Rahmen dieses Verarbeitungszweckes adv-mäßig gespeichert werden.

71 % aller vorliegenden Erst- u. Folgeeingaben gem. § 8 DSG weisen in ihren Meldungen entsprechend der DVR-VO Datenarten (DA) auf;

29 % der eingelangten Eingaben beziehen sich auf den sogenannten Datenarten-Katalog.

Die Meldungen der Länder und Bezirkshauptmannschaften wurden gem. dem "Eisenstädter Abkommen", soweit sie Verarbeitungen, die nach dem 1.1.1980 aufgenommen werden, betreffen, "unbeschadet allfälliger Mängel", d.h. ohne Mängelrügeverfahren, registriert. Die Ersteingaben von Ländern und Bezirkshauptmannschaften betreffend Verarbeitungen vor dem 1.1.1980 blieben im Sinne des zitierten Abkommens bis auf weiteres unerledigt. Bei Meldungen von anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern, die sich des Datenarten-Kataloges bedienten, wurde durch das DVR ein Mängelrügeverfahren durchgeführt.

- 14 -

Eingelangte Erst- u. Folgeeingaben gem. § 8 DSG,
untergliedert nach Datenarten im Vergleich zum letzten Bericht

Stand	Datenarten		keine Datenarten (=DA-Katalog)		S u m m e	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1.7.1983	1.947	65	1.042	35	2.989	100
30.6.1985	2.730	71	1.100	29	3.830	100

Prozentuelle Verteilung der Erst- u. Folgeeingaben gem. § 8 DSG,
untergliedert nach dem Aufarbeitungsstand

Stand	Datenarten		keine Datenarten (=DA-Katalog)		S u m m e	
	Eingaben		Eingaben			
	erl.	offen	erl.	offen		
1.7.1983	35 %	30 %	3 %	32 %	100 %	
30.6.1985	68 %	3 %	6 %	23 %	100 %	

2.5 Verwendung derselben Registernummer bei Rechtsnachfolge

Vertreter der Wirtschaft sind mehrfach mit dem Wunsch an das DVR und BKA herangetreten, bei bestehender Rechtsnachfolge die Registernummer des Rechtsvorgängers zu übernehmen. Das BKA hat diesem Wunsch durch die Novellierung des § 13 DVR-VO vom 18.3.1985, BGBl.Nr. 128/85, insoferne Rechnung getragen, als es eine Übertragung der Registernummer unter folgenden taxativ aufgezählten Voraussetzungen gestattet:

- Vorlage eines Antrages auf Streichung der Registrierung des Rechtsvorgängers,
- Antrag auf Registrierung des Rechtsträgers, der die Rechtsnachfolge hinsichtlich aller vom Rechtsvorgänger registrier-

ten Verarbeitungen antritt, verbunden mit dem Antrag, die Registernummer zu übertragen,

- Erbringung des Nachweises der bestehenden Rechtsnachfolge.

Private Rechtsträger, die von der Möglichkeit der Übernahme der Registernummer Kenntnis erhalten haben, haben z.T. bereits entsprechende Eingaben beim DVR eingebracht. In ca. 60 Fällen, bei denen das DVR aufgrund einer amtlichen Mitteilung aus der Wiener Zeitung erfahren hat, daß die beim DVR registrierte Firma auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist, erfolgte noch keine Reaktion seitens des jeweiligen Rechtsnachfolgers. Mangels der Möglichkeit einer amtswegigen Berücksichtigung durch das DVR konnte die Tatsache der Rechtsnachfolge nur angemerkt werden.

2.6 Mitteilung gem. § 47 Abs. 5 DSG - Registerauszug

Vom DVR wurden insgesamt 41.911 Fälle, das sind bereits mehr als 90 % aller vorliegenden Ersteingaben, gem. § 47 Abs. 5 DSG abgeschlossen, und die Registerauszüge wurden den Registrierungspflichtigen zugestellt.

Diese Registerauszüge (Ersteingaben) gliedern sich in:

4 % Registerauszüge gem. § 8 DSG, d.s. 1.676 Fälle;
 88 % Registerauszüge gem. § 23 Abs. 1 DSG, d.s. 36.882 Fälle;
 8 % Registerauszüge gem. § 23 Abs. 3 DSG, d.s. 3.353 Fälle.

Registrierte Eingaben - Vergleich zum letzten Bericht

Eingabe gem. ...DSG	S t a n d			
	1. Juli 1983		30. Juni 1985	
	absolut	%	absolut	%
§ 8	1.058	3	1.676	4
§ 23 Abs. 1	28.574	89	36.882	88
§ 23 Abs. 3	2.468	8	3.353	8
Summe	32.100	100	41.911	100

In den registrierten Ersteingaben konnte festgestellt werden, daß ca. 3 % der Eingaben das Bestehen eines Internationalen Datenverkehrs angeführt haben. In 80 % dieser Fälle war die Genehmigung des Internationalen Datenverkehrs durch die DSK erforderlich. In 20 % der Fälle wurde entweder durch die DSK festgestellt, daß ein Genehmigungsbescheid nicht erforderlich ist, oder es konnte eine Genehmigung durch die DSK infolge der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Datenschutzbestimmungen, BGBI.Nr. 612/80, entfallen.

In der Gegenüberstellung der registrierten Erst- u. Folgeeingaben mit Internationalem Datenverkehr konnte festgestellt werden, daß im öffentlichen Bereich 11 % der Erst- u. 89 % der Folgemeldungen mit einer Angabe betreffend den Internationalen Datenverkehr beim DVR einlangten; im privaten Bereich bei Anträgen gem. § 23 Abs. 1 DSG und § 23 Abs. 3 DSG wurde das Bestehen eines Internationalen Datenverkehrs bereits überwiegend in der Ersteingabe (70 % bei Eingaben gem. § 23 Abs. 1 DSG und 64 % bei Eingaben gem. § 23 Abs. 3 DSG) und zum geringen Teil in den Folgeeingaben (30 % bzw. 36 %) angeführt.

In 375 Fällen war aufgrund des durch die DSK ausstehenden Genehmigungsbescheides betreffend den Internationalen Datenverkehr eine Registrierung durch das DVR noch nicht möglich.

2.7 Folgeeingaben

Unter dem Überbegriff "Folgeeingaben" sind zusätzliche, nach einer bestehenden oder beantragten Registrierung einlangende Registrierungseingaben zu verstehen. Die Folgeeingaben gliedern sich in:

- Anträge bzw. Meldungen neuer Verarbeitungen zu einer bereits bestehenden oder beantragten Registrierung.
- Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung einer bereits bestehenden oder beantragten Verarbeitung.
- Anträge auf Streichung von einzelnen Verarbeitungen einer bestehenden oder beantragten Registrierung bzw. Anträge

- 17 -

auf gänzliche Streichung der bestehenden oder beantragten Registrierung.

Hinsichtlich der Häufigkeit der einzelnen Folgeeingabetypen konnte folgendes festgestellt werden:

Im öffentlichen Bereich sind derzeit Meldungen neuer Verarbeitungen gem. § 8 DSG zu bestehenden oder beantragten Registrierungen am häufigsten. Hingegen werden im privaten Bereich Namens- und/oder Anschriftsänderungen häufiger als Anträge betreffend neue Verarbeitungen gestellt.

Folgende Probleme ergeben sich für das DVR:

Aufgrund des im DSG verankerten Antragsprinzipes, das den Rechtsträger zur Einbringung eines Änderungsantrages verpflichtet, ergibt sich, daß vom DVR amtlich in Erfahrung gebrachte Änderungen oder Ergänzungen wie Namens- oder Firmenwortlautänderungen, Adressänderungen u. dgl. nicht von Amts wegen berichtet werden dürfen. Innerhalb des Berichtszeitraumes konnte aus amtlichen Quellen in Erfahrung gebracht werden, daß es bei ca. 1 % der Registrierungseingaben des privaten Bereiches seit der Antragstellung durch den Rechtsträger zu Änderungen oder Löschungen gekommen ist, die jedoch vom Registrierungspflichtigen dem Register trotz schriftlicher Aufforderung nicht bekanntgegeben wurden.

Daraus folgt, daß zwar das Register bemüht ist, dem Betroffenen bei seiner Einsichtnahme einen möglichst aktuellen Registerstand zu bieten, andererseits die Registrierungspflichtigen mit ihren Folgeeingaben zum Teil säumig sind und deshalb eine Diskrepanz zu der Realität und dem jeweiligen Registerstand besteht.

Die oben dargelegten Probleme der Aktualisierung des Registers werden voraussichtlich in der Novelle zum DSG dahingehend gelöst werden, daß das DVR bescheidmäßig durch die DSK ermächtigt wird, diese (vom Register) festgestellten Änderungen zu registrieren.

Seit Bestehen des Registers wurden gem. § 13 Abs. 1 DVR-VO, BGBI.Nr. 573/79 idF BGBI.Nr. 128/85, insgesamt 2 % der Registrierungseingaben nach Ablauf von 3 Jahren gänzlich aus dem Register gestrichen, nachdem entsprechende Streichungsanträge von den Rechtsträgern eingebracht wurden.

3. Einsichtsrecht in das DVR

Das DSG bietet gem. § 47 Abs. 2 jedermann die Möglichkeit, in das Register Einsicht zu nehmen.

Dem Register wurde diese Aufgabe mit dem Ziel übertragen, den Betroffenen kostenpflichtige Auskünfte beim Auftraggeber dadurch zu ersparen, daß in die beim DVR vorliegenden Registrierungseingaben kostenlos Einsicht genommen und Abschriften angefertigt werden können. Die Auftraggeber ersparen sich ferner viele zeitaufwendige Anfragen von Betroffenen, da die in den Registrierungseingaben gemachten Angaben den Betroffenen bei Bedarf ausführlich erklärt werden.

Folgende Fragen werden im Zuge der Einsichtnahme in das Register sehr häufig gestellt:

- Wer, d.h. welcher Rechtsträger steht hinter einer bestimmten Register- oder Eintragungsnummer?
- Hat ein bestimmter, namentlich vom Betroffenen genannter Rechtsträger einen Antrag auf Registrierung gestellt, bzw. ist die Eingabe vom DVR registriert?

Da 90 % der Ersteingaben bereits registriert wurden, kann im Gegensatz zu früheren Berichten in die vorliegenden Eingaben fast zur Gänze Einsicht genommen werden. Dies umso mehr, als das DVR vom BKA im Jahre 1985 angewiesen wurde, auch in jene gem. § 8 DSG vorgelegten Ersteingaben der Bundesländer Einsicht zu gewähren, die ihren Meldungen den Datenarten-Katalog zugrunde gelegt haben und die aufgrund des "Eisenstädter Abkommens" noch nicht registriert wurden. Eine Verletzung des in § 17 AVG geregelten Einsichtsrechtes, das nur den Parteien zukommt, ist deshalb nicht gegeben, weil

anderen Personen als den Parteien eines Verfahrens inso weit Akteneinsicht gewährt werden kann, als hiernach die Grenzen der Amtsverschwiegenheit nicht verletzt werden.

Eine Auskunft des Registers gegenüber den Betroffenen über Datenverarbeitungen, die eine bestimmte Behörde angemeldet hat und über die damit in Zusammenhang stehenden Personenkreise und Datenarten, kann die im Interesse der Gebietskörperschaft einzuhaltende Amtsverschwiegenheit im allgemeinen nicht verletzen.

Von der nunmehr gebotenen Möglichkeit, in fast alle vorliegenden Eingaben Einsicht zu nehmen, wird in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. So wird im öffentlichen Bereich nach den Aufgabengebieten "Sicherheitswesen", "Gesundheitswesen", "Finanzwesen" gefragt. Registrierungseingaben von Landesregierungen und größeren Städten stehen darüber hinaus im Mittelpunkt des Interesses.

An folgenden Auftraggebern des privaten Bereiches besteht vermehrtes Interesse: kirchliche Religionsgemeinschaften, politische und sonstige Vereine, Adressverlage, Wohnungsge meinschaften und dgl. mehr. Während in den ersten Jahren seit dem Inkrafttreten des DSG nur Interesse an einigen (wenigen) Rechtsträgern bestand, wird auch häufig in Registrierungseingaben von Klein- u. Mittelbetrieben Einsicht genommen.

Im Zuge der Einsichtnahme in registrierte Eingaben und der daran anschließenden Beratung durch Bedienstete des DVR wird immer wieder festgestellt, daß Einsichtnehmende über die ihrer Meinung nach zu weit reichende Übermittlung von Daten betroffen sind.

Auf das Problem der Vergebühr von Abschriften aus dem Register wurde in den früheren Berichten bereits hingewiesen. Die Novelle zum GebGes., BGBl.Nr. 531/84, regelt in § 14 TP 1 Abs. 4, daß "unbeglaubigte amtliche Abschriften, die anlässlich der Akteneinsicht ausgefolgt werden und nicht als amtlich hergestellt gekennzeichnet sind, gebührenfrei sind."

- 20 -

Diese Novelle bringt zwar eine Erleichterung für jene, die in das Register persönlich Einsicht nehmen, findet aber keine Anwendung, wenn Betroffene aus den Bundesländern telefonisch oder schriftlich Abschriften aus dem Register verlangen. Das DVR erläutert aus Gründen des Bürgerservices dem Anfragenden auf Wunsch telefonisch den Inhalt der Registrierungseingabe.

Die Novelle zum DSG sieht kostenlose Abschriften von Registrierungsinhalten, sofern ein Betroffener zur Wahrung seiner Interessen den Wunsch nach Abschriften glaubhaft macht, bei Bedarf vor.

Die derzeit im DSG vorgesehene Möglichkeit, zwischen der Registrierungspflicht von privaten Auftraggebern und der Information gem. § 22 DSG zu wählen, hat für das Register zur Folge, daß bei Anfragen von Betroffenen nie mit Sicherheit angegeben werden kann, ob bei Fehlen einer Registrierungseingabe auch tatsächlich die im DSG verankerte Verwaltungsstrafbestimmung des § 50 DSG verletzt wurde. Diese Unsicherheit wird beim Betroffenen dadurch verstärkt, daß sich dieser in der Regel nicht an eine allenfalls stattgefundene Information durch den Auftraggeber erinnern kann. Eine Evidenzhaltung aller erfolgten Verständigungen durch den Betroffenen kann diesem nicht zugemutet werden. Um aber die bestehende Unsicherheit abzubauen, sieht der Entwurf zur DSG-Novelle insoferne eine Änderung vor, als in Zukunft alle Rechtsträger, die sich einer ADV bedienen und personenbezogene Daten verarbeiten, nach Meldung beim DVR eine Registernummer erhalten und diese auch anzuführen haben. Da die Registrierung von Standardverarbeitungen in möglichst einfacher und unbürokratischer Form vorgesehen ist, erscheint der doch geringe Arbeitsaufwand durch den Rechtsträger gegenüber dem Vorteil einer umfassenden Information des Betroffenen gerechtfertigt.

Durch die vermehrte Einsichtnahme in Registrierungseingaben unterliegen die Konvolute einer verstärkten Abnützung. Aus

- 21 -

diesem Grunde wurde vom DVR mit der platzsparenden Unikatsicherung über Mikrofilm begonnen.

4. Servicefunktion des DVR in Datenschutzangelegenheiten

Das DVR erfüllt neben seiner Aufgabe, beim Register einlangende Eingaben nach seiner Prüfung und allfälligen Richtigstellung zu registrieren und in die registrierten Eingaben den Betroffenen Einsicht zu gewähren, eine zusätzliche Beratungsfunktion in Datenschutzangelegenheiten. Personen, die entweder durch einen Antrag auf Registrierung oder durch Anfragen betreffend registrierte Eingaben mit dem DVR Kontakt aufgenommen haben, wenden sich auch mit Fragen allgemeiner Art zum DSG an die Bediensteten des Registers. So kann immer wieder festgestellt werden, daß von Parteien an Hand konkreter Probleme Anfragen über den Datenschutz im allgemeinen gestellt und auch Fragen erörtert werden, die sich auf das in Artikel 1 DSG verankerte Grundrecht auf Datenschutz beziehen. Fragen nach der Durchsetzbarkeit bei behaupteten Rechtsverletzungen des Datenschutzes werden immer wieder gestellt.

Der vom Register gegebene Hinweis, daß vermutete Rechtsverletzungen nach dem DSG im privaten Bereich nur über den Zivilrechtsweg gehandelt werden können, ist für den Betroffenen äußerst unbefriedigend, da er insbesondere das volle Prozeßrisiko und die damit verbundenen Kosten zu tragen hätte.

Wie schon ausgeführt, lassen sich hinsichtlich des Inhaltes der Fragen und deren Häufigkeit keine exakten Abgrenzungen machen, da sich Fragen nach bestimmten, namentlich genannten Rechtsträgern mit Datenschutzfragen allgemeiner Art überschneiden und sich oft erst aus der Diskussion ergeben.

Die von Parteien immer wieder gestellte Frage, welche Daten über sie gespeichert seien, läßt sich zunächst nicht beantworten. Diese Frage kann aber durch Rückfragen insoferne z.T. gelöst werden, als aus den Antworten der Partei ersicht-

- 22 -

lich wird, an welchen Daten eines ganz bestimmten Rechtsträgers diese interessiert ist.

Die Servicefunktion des DVR könnte bei Vorliegen der erforderlichen technischen und finanziellen Voraussetzungen zu Gunsten der Betroffenen insoferne verbessert werden, als codierte Abfragen von Verarbeitungszwecken mittels Terminal regional bis auf Gemeindeebene und funktional nach dem Zweck des auftraggebenden Rechtsträgers gegliedert möglich wären. Mit Hilfe dieser Suchkriterien könnten komplexere Fragen der Betroffenen beantwortet werden wie: "Welche Wirtschaftstreuhänder im Bundesland "A" oder im politischen Bezirk "B" haben einen Antrag auf Registrierung beim DVR gestellt?" oder "Welche Meldungen von Gemeinden eines Bundeslandes liegen vor? Ließ die Gemeinde "X" einen bestimmten Verarbeitungszweck registrieren?"

Durch solche Serviceleistungen wäre das DVR in der Lage, dem Einsichtnehmenden leichter Beratung und Unterstützung in Datenschutzangelegenheiten zu gewähren. Das DVR könnte wesentlich dazu beitragen, das Unbehagen der Betroffenen im allgemeinen gegenüber der ständig zunehmenden Ausweitung der ADV und ihrer systemimmanenteren Verknüpfungsmöglichkeiten an Hand von umfassenden, den Betroffenen möglichst zufriedenstellenden, Auskünften abzubauen.